



POLIZEI
Hamburg

boxen / würgen / erpressen / bedrohen /
hauen / töten / treten / beleidigen /
unerwünschtes Berühren / schubsen /
jdn. etwas wegnehmen / entführen /
anlügen / auslachen / beißen / lästern
anschreien, ärgern, Eigentum zerstören.



Jugendlagebild 2013

Jugendkriminalität und
Jugendgefährdung in Hamburg

| | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Einführung..... | 5 |
| 2. | Polizeiliche Kriminalstatistik | 7 |
| 2.1. | Jugendkriminalität im polizeilichen Helffeld..... | 7 |
| 2.2. | Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer..... | 27 |
| 3. | Umgang mit tatverdächtigen Kindern..... | 31 |
| 3.1. | Polizei und Justiz – rechtliche Möglichkeiten und Einschränkungen | 32 |
| 3.2 | Handlungsmöglichkeiten der Polizei, der Schule und der Jugendhilfe | 37 |
| 3.2.1 | Handlungsmöglichkeiten der Polizei | 38 |
| 3.2.2 | Handlungsmöglichkeiten der Schule..... | 48 |
| 3.2.3 | Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe | 54 |
| 4. | Abkürzungsverzeichnis | 59 |

Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-70310

E-Mail: lkahfst31@polizei.hamburg.de

Internet: www.polizei.hamburg.de

V.i.S.d.P.: Polizeipräsident Wolfgang Kopitzsch

Redaktionsteam des LKA Fachstab 3:

Astrid Pägler, Katharina Kießling, Barbara Froh, Diether Seidenkranz,

Carsten Mahr, Michael Holmer, Reinhold Thiede, Thomas Gohl

Für die Mitarbeit an der Erstellung dieses Jugendlagebildes

bedanken wir uns bei Klaus Brkitsch (BSB), Meike Kampf (Bezirksamt Harburg),

Meike Obländer (Bezirksamt Harburg), Bernhard Hanich (ReBBZ Harburg/Süderelbe),

der Druckerei (VT 114), dem LKA Fachstab 1, dem PK 313.1 (Jugendschutz) sowie dem Justizariat.

Das Titelbild entstand mit freundlicher Unterstützung der Schule Vizelinstraße (Klasse 4a, 2012)

und dem Kollegen Ulrich Bußmann (PÖA).

Auflage: 800

Erschienen: April 2014

Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas können den Veröffentlichungen der Polizei Hamburg im Internet unter www.polizei.hamburg.de entnommen werden.

„Jugendkriminalität in Hamburg nochmals rückläufig“

Die jugendrelevanten Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2013 sind im Vergleich zum Jahr 2012 in fast allen Bereichen nochmals rückläufig. Der positive Trend der letzten Jahre setzt sich somit fort. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass die Entwicklung der Straftaten insgesamt für das Jahr 2013 eine Zunahme von 4,6% auf nunmehr 238.019 Fälle bilanziert.

Die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) ging nochmals um 1,5% zurück, so dass der Anteil der TVu21 an allen TV für 2013 auf 20,2% sank. Der Anteil der weiblichen TV betrug dabei 26,3%. Erfreulicherweise ist auch die Zahl der unter 21 Jahre alten Opfer leicht rückläufig.

Im Deliktsbereich der Gewaltkriminalität ermittelte die Polizei 2.146 TVu21, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 4,1% ergibt. Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Deliktsbereich auf die Intensiv- und Mehrfachtäter zu legen. Sie sind in etwa für ein Viertel aller Straftaten junger Menschen verantwortlich, so dass das Landeskriminalamt darauf im Rahmen der Intensivtätersachbearbeitung konsequent reagiert. Ergänzt wird der Fokus auf diese Gruppe durch das behördenübergreifende „Obachtverfahren Gewalt u21“.

Das Jugendlagebild 2013 beschäftigt sich im fachlichen Teil mit der Frage, welche Handlungsmöglichkeiten Jugendhilfe, Schule, Justiz und Polizei im Umgang mit tatverdächtigen Kindern (also der unter 14 Jahre alten Strafunmündigen) haben. Die Polizeiliche Kriminalstatistik registrierte für 2013 einen Rückgang der tatverdächtigen Kinder um 3,8% auf 2.081 Kinder. Die Behörden stehen diesem Phänomen - trotz rechtlicher Einschränkungen - allerdings nicht hilf- und tatenlos gegenüber, sondern sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Sinne einer frühen Erkennung und einer zügigen Intervention verpflichtet, den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten Hilfestellung zu geben, um das Abrutschen in eine kriminelle Karriere möglichst früh zu verhindern.

Der Kooperation der Behörden kommt insbesondere bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern eine besondere Bedeutung zu.

Hamburg hat die „Gewaltprävention im Kindesalter“ von Beginn an zu einem festen Bestandteil des Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ gemacht.

Ihr

Thomas Menzel



Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg

1. Einführung

Das Jugendlagebild der Polizei Hamburg für das Jahr 2013 stellt in schon bewährter Art und Weise zunächst die jugendrelevanten Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vor und beschäftigt sich anschließend im diesjährigen fachlichen Schwerpunktthema mit der Frage, welche Möglichkeiten und Handlungsoptionen die Behörden im Umgang mit tatverdächtigen Kindern besitzen.

Die PKS bilanziert für die meisten jugendrelevanten Daten einen weiteren Rückgang.

So ist die Zahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) um 1,5% gesunken und erfreulicherweise sind auch die Daten der Gewaltkriminalität nochmals rückläufig. Auf Täterseite ist ein Rückgang gegenüber 2012 von 4,1% zu verzeichnen, die Zahl der unter 21 Jahre alten Opfer ist insgesamt ebenfalls rückläufig.

Da sich das Jugendlagebild im fachlichen Teil mit tatverdächtigen Kindern beschäftigt, werden bei der Darstellung der PKS die Daten dieser Gruppe jeweils explizit hervorgehoben.

Eine Übersicht der wichtigsten Eckdaten steht wieder als Kopiervorlage (S. 6) zur Verfügung.

Einen umfassenden Einblick über die PKS bietet (online) das PKS-Jahrbuch:

www.hamburg.de/polizei/daten-und-fakten-np/nofl/202412/polizeiliche-kriminalstatistik.html

Das Jahr 2013 war für die Jugendarbeit der Polizei neben der inzwischen abgeschlossenen Umorganisation des Landeskriminalamtes von der Weiterentwicklung der Maßnahme „Obachtverfahren Gewalt u21 / Gemeinsame Fallkonferenzen“ geprägt.

In 2014 wird daher ein Pilotverfahren durchgeführt, von dem Erkenntnisse über den behördenübergreifenden Umgang mit gewaltauffälligen Heranwachsenden zu erwarten sind.

Im fachlichen Teil haben sich die Autoren mit der Frage auseinandergesetzt, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten - aber auch Beschränkungen - die Behörden im Umgang mit tatverdächtigen Kindern, also strafunmündigen Tätern, haben.

Kinder fallen auf Grund ihres Entwicklungsstandes nicht unter die Regelungen des Jugendstrafrechts. Passiert dann also nichts mit ihnen? Welche Handlungsoptionen besitzt die Schule, wenn ein Schüler anhaltend den Schulfrieden stört? Welche Angebote kann die Jugendhilfe den Erziehungsberechtigten unterbreiten?

Die fachlichen Ausführungen machen deutlich, dass die Behörden diesem Phänomen durchaus nicht hilf- oder tatenlos gegenüberstehen, sondern eine ganze Palette von Maßnahmen und Optionen zur Verfügung steht.

Eckdaten der polizeilichen Kriminalstatistik "auf einen Blick"

| | 2012 | 2013 | | |
|---------------------------------------|--------|--------|---------|---|
| Tatverdächtige unter 21 Jahren | 13.989 | 13.784 | - 1,5% | ↘ |
| Anteil an allen Tatverdächtigen | 20,7% | 20,2% | - 0,5% | ↘ |
| davon Kinder | 2.164 | 2.081 | - 3,8% | ↘ |
| davon Jugendliche | 5.799 | 5.695 | - 1,8% | ↘ |
| davon Heranwachsende | 6.026 | 6.008 | - 0,3% | ↘ |
| männlich | 10.080 | 10.162 | + 0,8% | ↗ |
| weiblich | 3.909 | 3.622 | - 7,3% | ↘ |
| TVu21 / Delikte | | | | |
| "Einfacher" Diebstahl | 3.673 | 3.495 | - 4,8% | ↘ |
| "Schwerer" Diebstahl | 828 | 894 | + 8,0% | ↗ |
| Sachbeschädigung | 1.260 | 1.204 | - 4,4% | ↘ |
| Gewaltkriminalität | 2.238 | 2.146 | - 4,1% | ↘ |
| davon Raub | 596 | 674 | + 13,1% | ↗ |
| davon gef. Körperverletzungen | 1.713 | 1.587 | - 7,4% | ↘ |

Opfer unter 21 Jahren 8.074 7.905 - 2,1% ↘

Deliktsstruktur bei Opfern unter 21 Jahren:

| | |
|-------------------------------------------|-------|
| Opfer von Raub | 12,1% |
| Opfer von Bedrohung | 7,8% |
| Opfer von gefährlichen Körperverletzungen | 21,0% |
| Opfer von einfachen Körperverletzungen | 44,5% |
| sonstige / andere | 14,6% |

2. Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1. Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Es beschränkt sich damit auf die registrierten Straftaten, also auf jene Fälle, die bei der Polizei bearbeitet wurden; das so genannte polizeiliche Hellfeld. Der Umfang dieses Hellfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u. a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssten zusätzlich Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld, jene Straftaten, die nicht angezeigt wurden, herangezogen werden.¹

In der PKS wird die Jugendkriminalität ausschließlich über die aufgeklärten Fälle dargestellt, da die Auswertung über das Alter des Tatverdächtigen erfolgt und dieses nur von namentlich bekannten Tatverdächtigen erhoben und der Fall so diesem Kriminalitätsphänomen zugeordnet werden kann.² Der Begriff der Jugendkriminalität wird dabei weit gefasst. Neben den 14- bis unter 18-Jährigen, die strafrechtlich als Jugendliche eingestuft werden, ist damit auch die Kriminalität von Kindern, also der unter 14-Jährigen gemeint, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, sowie der Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Demnach fallen alle Tatverdächtigen unter 21 Jahren in die Kategorie der „Jugendkriminellen“. Im folgenden Beitrag wird diese Gruppe abgekürzt als TVu21 bezeichnet. Auf Grund des diesjährigen thematischen Schwerpunktes „Kinder“ des Jugendlagebildes wird auf diese Altersgruppe der Tatverdächtigen explizit eingegangen. Dieses hat eine Splitting bei der Darstellung (in Text und Abbildungen) der TVu21 in Kinder und 14- bis unter 21-Jährige zur Folge.

Die nachstehende Darstellung unterliegt dieser thematischen Schwerpunktsetzung. Einen umfassenderen Einblick über die Jugendkriminalität im Hellfeld bietet (online) das PKS-Jahrbuch über die betreffenden Standardtabellen 020, 040, 050 und 091:

www.hamburg.de/polizei/daten-und-fakten-np/nofl/202412/polizeiliche-kriminalstatistik.html

¹ Zur Problematik von relativem und absolutem Dunkelfeld: Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et. al (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster. S.140 ff.

² In der PKS wird die weitere Auswertung der Tatverdächtigen nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird ein Tatverdächtiger bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur einmal gezählt.

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte um die Gruppe der TVu21 dargestellt und diese in den Kontext ihrer jeweiligen Entwicklung gebracht. Dazu gehören sowohl die jeweilige Alterszusammensetzung als auch die Abbildung von Delikten, die aufgrund ihrer Begehung als jugendtypisch bezeichnet werden können. Hierunter werden z. B. die Delikte Raub, Diebstahl und Körperverletzung verstanden. Die Jugendkriminalität sollte stets auch in Relation zum Gesamtkriminalitätsaufkommen gesehen werden. Es wird daher zunächst die allgemeine Kriminalitätsentwicklung dargestellt.

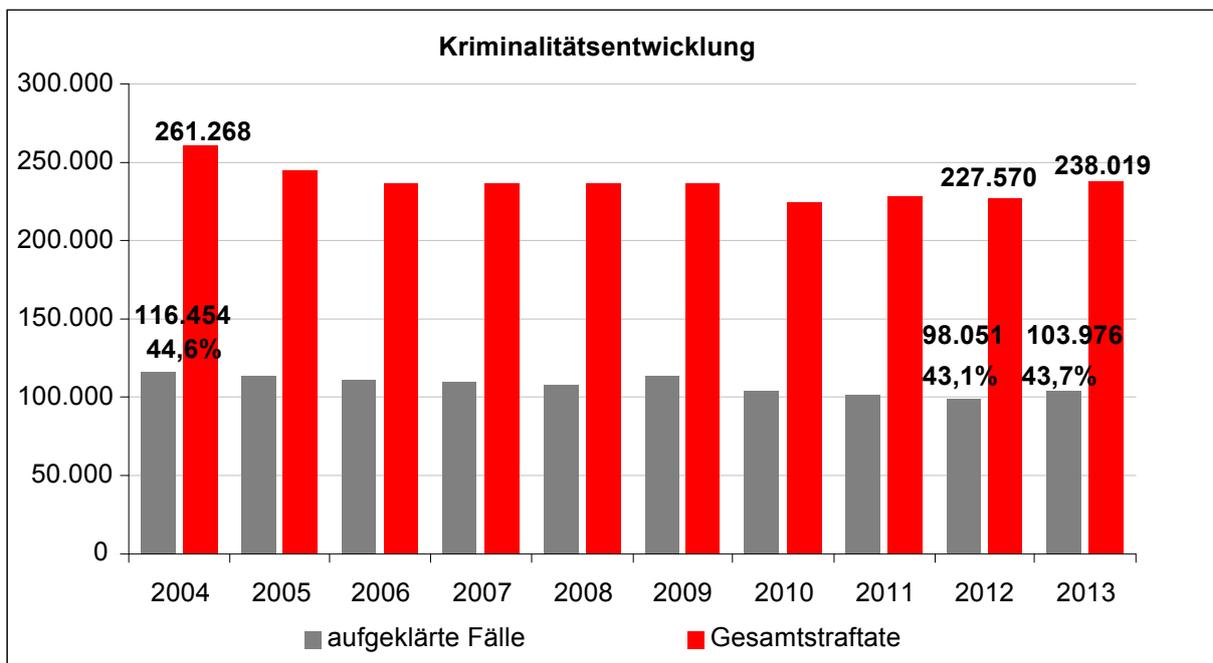
Allgemeine Kriminalitätsentwicklung in Hamburg

Im Vergleich zum Vorjahr bilanzierte die PKS für das Jahr 2013 einen Anstieg der Straftaten um 10.449 (4,6%) auf insgesamt 238.019 Fälle. Dies sind 8,9% weniger als noch vor zehn Jahren (261.268).

Die Gesamtaufklärungsquote erhöhte sich vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 um 0,6% auf 43,7%. Sie ist jedoch im Vergleich zu 2004 (44,6%) um 0,9% geringer.

Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle³ im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 1



³ Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit, z. B. bei Ladendiebstahl und Beförderungerschleichung einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

Tatverdächtige unter 21 – Altersgruppen, Nationalität und allgemeine Entwicklung

Im Vergleich zum Jahr 2004 ging die Gesamtanzahl der Tatverdächtigen im Jahr 2013 insgesamt von 75.118 auf nunmehr 68.164 zurück (siehe Tab.1). Der Gesamtrückgang spiegelt sich sowohl bei den Erwachsenen als auch in den unterschiedlichen Altersklassen der TVu21 wider. Dabei war dieser bei den Letztgenannten (um -4.792 bzw. -25,8%) überproportional hoch, so dass sich ihr Anteil an der TV-Gesamtheit in der Folge von 24,7% (2004) auf 20,2% (2013) reduzierte.

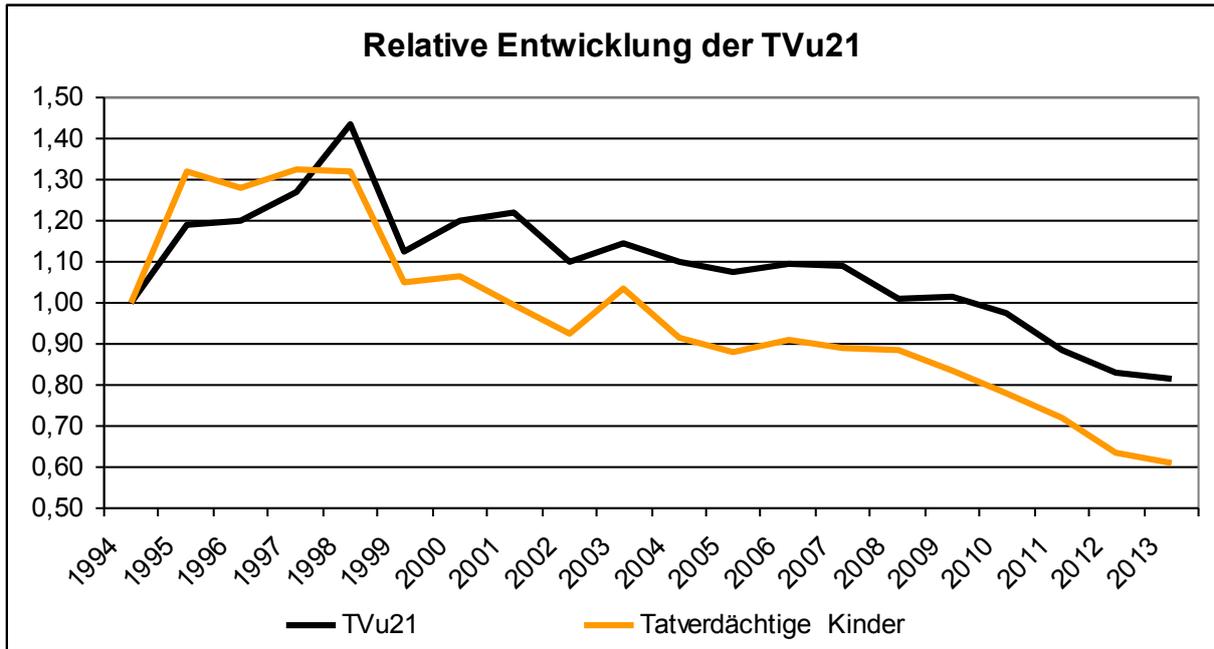
Auch im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der TVu21 um 205 (-1,5%). Allerdings betrifft der Rückgang nicht beide Geschlechter. Während die Anzahl männlicher TV um 82 (0,8%) auf 10.162 anstieg, ging sie bei den weiblichen TV um 287 (-7,3%) zurück auf 3.622.

Tab. 1

| Entwicklung der TV im Zehnjahresvergleich | 2004 | 2013 | Zu- / Abnahme | |
|-----------------------------------------------|-----------|-----------|---------------|------------|
| | Anzahl TV | Anzahl TV | | |
| | 75.118 | 68.164 | -6.954 | -9,3% |
| Altersgruppen | | | | |
| Kinder (unter 14 Jahre) | 3.123 | 2.081 | -1.042 | -33,4% |
| Anteil an TV gesamt | 4,2% | 3,1% | | -1,1%-Pkt. |
| Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) | 8.084 | 5.695 | -2.389 | -29,6% |
| Anteil an TV gesamt | 10,8% | 8,4% | | -2,4%-Pkt. |
| Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) | 7.369 | 6.008 | -1.361 | -18,5% |
| Anteil an TV gesamt | 9,8% | 8,8% | | -1,0%-Pkt. |
| bis unter 21 Jahre | 18.576 | 13.784 | -4.792 | -25,8% |
| Anteil an TV gesamt | 24,7% | 20,2% | | -4,5%-Pkt. |
| Erwachsene (21 Jahre und älter) | 56.542 | 54.380 | -2.162 | -3,8% |
| Anteil an TV gesamt | 75,3% | 79,8% | | 4,5%-Pkt. |

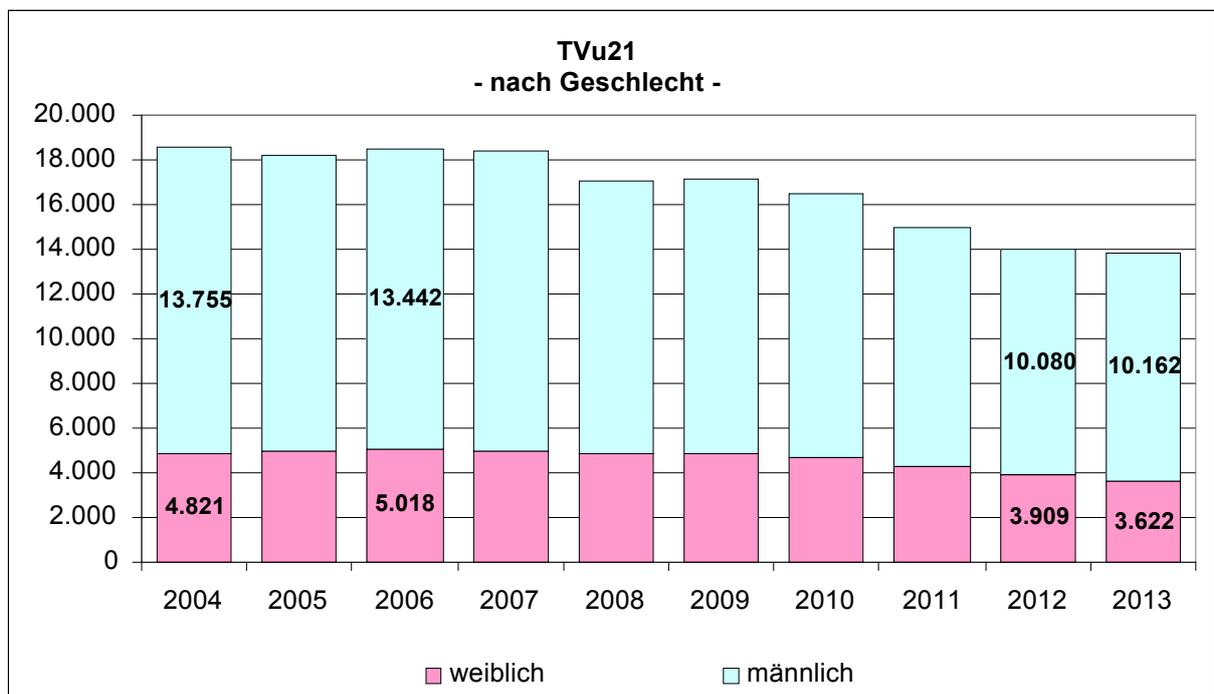
Im Zwanzigjahresvergleich ist ein Rückgang der Anzahl der TVu21 um 3.083 (-18,3%) zu verzeichnen (siehe Abb. 2). Die Gesamtzahl der als tatverdächtig registrierten Kinder sank in diesem Zeitraum um 1.330 (-39,0%).

Abb. 2



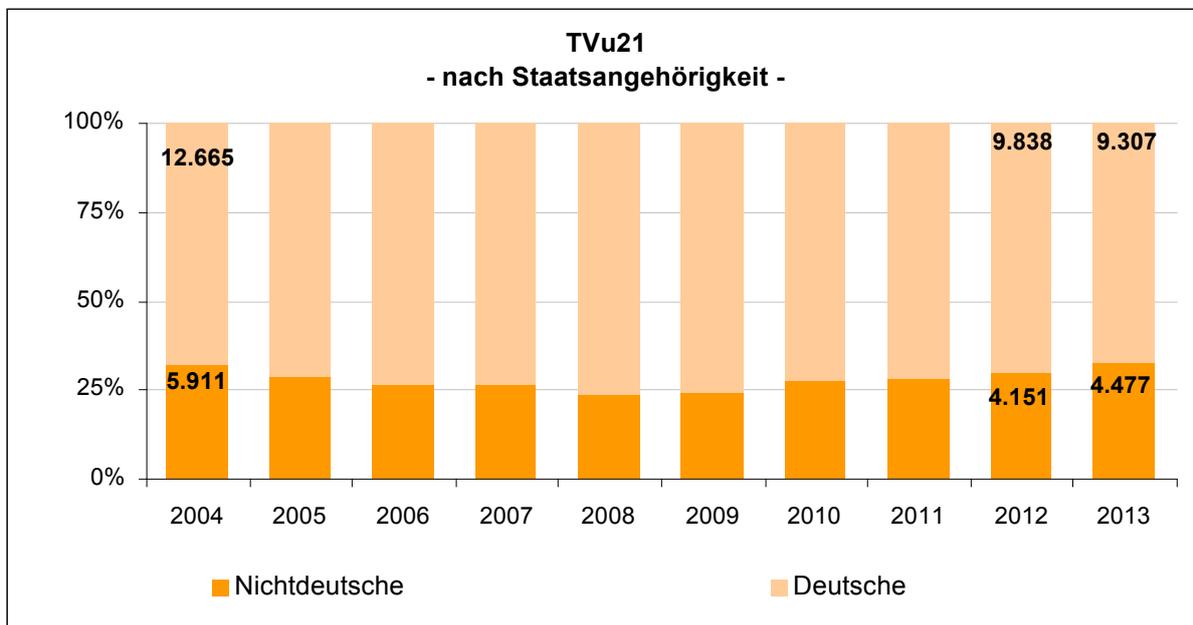
Im Zehnjahresvergleich sind die Zahlen männlicher als auch weiblicher Tatverdächtiger rückläufig. Die der männlichen TV verringerte sich von 13.755 im Jahr 2004 bis zum Berichtsjahr um 3.593 (-26,1%), die der weiblichen TV um 1.199 (-24,9%). Der Anteil Letztgenannter an der Gesamtheit der TVu21 schwankte seit 2004 zwischen 26,0% (2004) und 28,6% (2010). Im Jahr 2013 sank er um 1,6% von 27,9% auf 26,3%.

Abb. 3



Die absolute Zahl nichtdeutscher TVu21 war 2013 im Vergleich zum Vorjahr zwar etwas höher, dennoch ist diese seit 2008 relativ stabil. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der TVu21 lag im Jahr 2013 bei 32,5%. Er nahm gegenüber dem Vorjahr um 2,8% und seit 2008 (23,6%) um 8,9% zu, was an dem starken Rückgang der deutschen TVu21 liegt. Unter den tatverdächtigen Kindern lag der Anteil der nichtdeutschen TV zuletzt bei 24,1% und damit deutlich niedriger.

Abb. 4



Auf Grund des Tatortprinzips zählen zu den in der Hamburger PKS registrierten Tatverdächtigen auch jene, die ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg in der Bundesrepublik haben, die im Ausland leben oder die ohne festen Wohnsitz bzw. unbekanntem Wohnsitz sind. So sind von allen in der Hamburger PKS registrierten TVu21 nur 76,5% in Hamburg wohnhaft. 95,2% aller TV im Kindesalter wohnen in Hamburg. Bei den heranwachsenden TV beträgt dieser Anteil 69,8%. Von den 21- bis unter 30-jährigen TV wohnen weniger als zwei Drittel (65,4%) in Hamburg. Bei den TV, die 30 Jahre oder älter sind, ist der Anteil der in Hamburg wohnhaften TV mit 71,4% wiederum höher. Ähnliches ist auch bei den Gewaltdelikten festzustellen. Der Anteil der Hamburger TV ist hier generell höher.

Tab. 2

| Altersgruppen | Anteile in Hamburg wohnhafter TV | |
|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| | alle TV | TV mit Gewaltdelikten |
| TVu21 | 76,50% | 87,70% |
| ... Kinder | 95,20% | 98,80% |
| ... Jugendliche | 76,70% | 91,10% |
| ... Heranwachsende | 69,80% | 79,30% |
| 21 - unter 30-jährige TV | 65,40% | 72,00% |
| 30-jährige und ältere TV | 71,60% | 75,90% |
| TV insgesamt | 70,90% | 78,50% |

Die meisten in Hamburg wohnhaften und auf Grund von Gewaltdelikten⁴ registrierten TVu21 sind im Bezirk Hamburg-Mitte gemeldet.

Tab. 3

| Jahr | Hamburg | Bezirk Mitte | Bezirk Altona | Bezirk Eimsbüttel | Bezirk Nord | Bezirk Wandsbek | Bezirk Bergedorf | Bezirk Harburg |
|-------------|--------------|--------------|---------------|-------------------|-------------|-----------------|------------------|----------------|
| 2004 | 2.788 | 542 | 348 | 240 | 210 | 631 | 182 | 439 |
| 2005 | 2.977 | 535 | 347 | 268 | 272 | 596 | 260 | 490 |
| 2006 | 2.956 | 560 | 331 | 286 | 263 | 641 | 212 | 490 |
| 2007 | 3.048 | 512 | 318 | 295 | 225 | 670 | 278 | 506 |
| 2008 | 2.882 | 660 | 269 | 233 | 246 | 658 | 275 | 260 |
| 2009 | 3.254 | 739 | 366 | 311 | 298 | 677 | 281 | 257 |
| 2010 | 2.754 | 660 | 302 | 259 | 229 | 511 | 236 | 223 |
| 2011 | 2.587 | 559 | 292 | 215 | 251 | 469 | 220 | 277 |
| 2012 | 2.238 | 552 | 246 | 205 | 207 | 421 | 182 | 208 |
| 2013 | 2.146 | 467 | 254 | 189 | 277 | 333 | 168 | 195 |

⁴ Summenschlüssel: 892000

Gewaltdelikte

Entwicklung insgesamt

Im Jahr 2013 ist die Gewaltkriminalität⁵ in Hamburg im Vergleich zum Vorjahr um 15 (-0,2%) auf 8.665 Fälle gesunken und liegt im Bereich des Durchschnittsniveaus der letzten 10 Jahre. Die Aufklärungsquote beträgt 62,7% (Vorjahr: 62,2%).

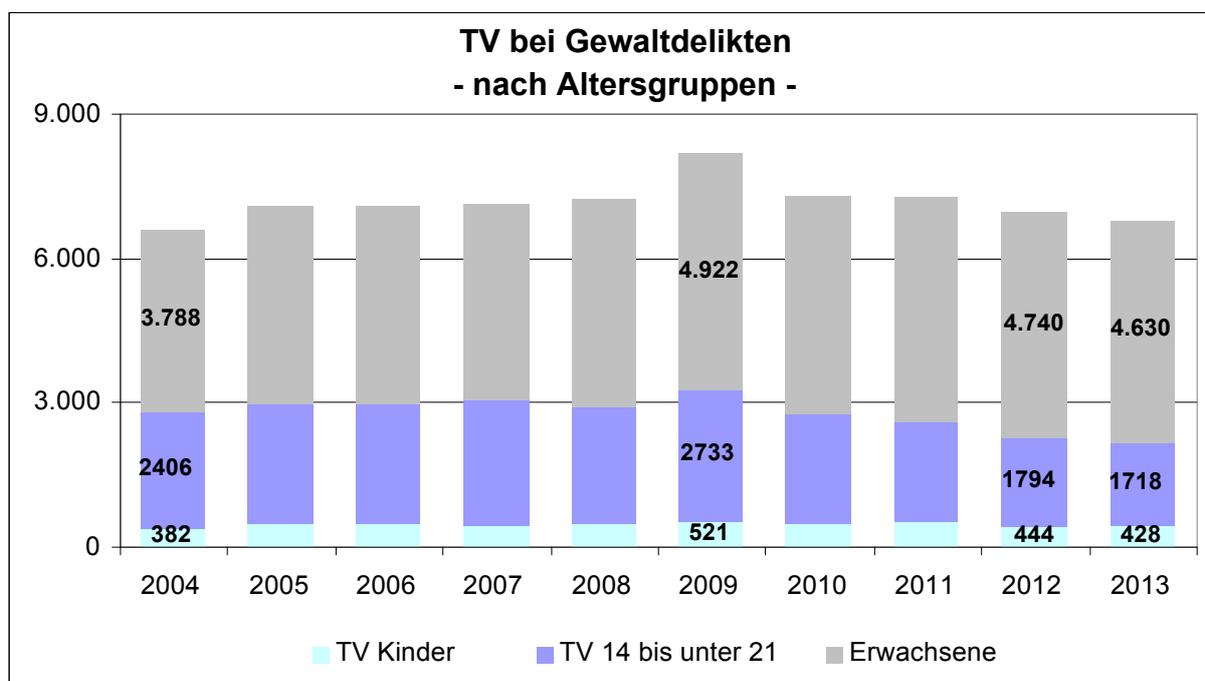
Die Zahl ermittelter Tatverdächtiger sank seit dem Jahr 2009 (8.176) jährlich. Nachdem die Anzahl bis 2012 bereits auf 6.978 gesunken war, nahm diese zum Berichtsjahr erneut um 202 (3,0%) auf insgesamt 6.776 ab. Somit wurden im Jahr 2013 insgesamt 1.400 (-17,1%) Tatverdächtige weniger registriert als noch 2009.

Tatverdächtigenstruktur

Die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen im Jahr 2013 betrug 4.630, was einem Anteil an der TV-Gesamtheit von 68,3% entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Abnahme um 110 TV (-2,3%) und zum Jahr 2009 um 292 (-5,9%) zu verzeichnen. Vergleicht man die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen des Jahres 2013 mit denen aus 2004, so ergibt sich eine Zunahme von 842 (22,2%). Der Anteil an der TV-Gesamtheit lag 2004 bei 57,6%.

Im Jahr 2013 betrug die Zahl der TVu21 2.146. Damit wurden 92 (-4,1%) weniger registriert als noch im Jahr 2012 (2.238) und 1.108 (-34,1%) weniger als im Jahr 2009. Auch im Zehnjahresvergleich ist eine Abnahme um 642 (-23,0%) auf 2.788 zu registrieren. Im Verlauf der letzten zehn Jahre ist der Anteil der TVu21 von 42,4% kontinuierlich auf 31,7% zurückgegangen.

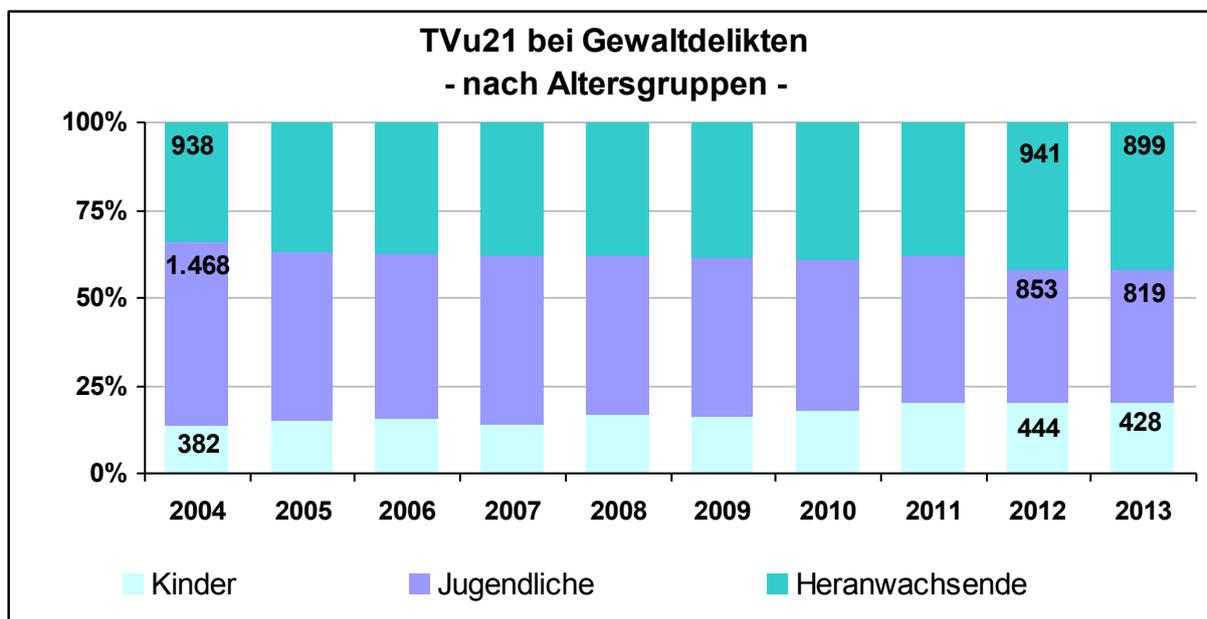
Abb. 5



⁵ Summenschlüssel: 892000

Der Anteil der Kinder an allen TVu21 (2.146) lag im Jahr 2013 mit 428 bei 19,9% und damit prozentual leicht höher als im Jahr zuvor (19,8%). Die absolute Zahl sank geringfügig um 16. Allerdings befinden sich die absolute Zahl als auch der Anteil an den TVu21 deutlich über dem Niveau von 2004. Vor zehn Jahren wurden 382 Kinder als tatverdächtig registriert, was einen Anteil von 13,7% an den TVu21 ausmacht. Die höchste Zahl tatverdächtig Kinder wurde mit 521 im Jahr 2009 registriert. In diesem Jahr machte der Anteil dieser Altersgruppe an den TVu21 16,0% aus.

Abb. 6



Sonstiges

Bezüglich der Staatsangehörigkeit der mit Gewaltdelikten registrierten TVu21 ergibt sich folgendes Bild: Sowohl die Anzahl der deutschen als auch der nichtdeutschen TVu21 ist im Zehnjahresvergleich gesunken, Erstgenannte um 25,1% und Zweitgenannte um 18,8%.

Im Jahr 2013 wurden 315 weibliche TVu21 mit einem Gewaltdelikt registriert. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 11 TV (-3,4%). Im Zehnjahresvergleich ist hingegen eine Abnahme um 30,0% festzustellen. Der Anteil der weiblichen TVu21 bleibt mit 14,7% (2012: 14,6%) gering.

Gemessen an allen weiblichen TVu21 beträgt der Anteil der in Verbindung mit Gewaltdelikten registrierten 8,7%. Für männliche TVu21 beträgt dieser Anteil 18,0%.

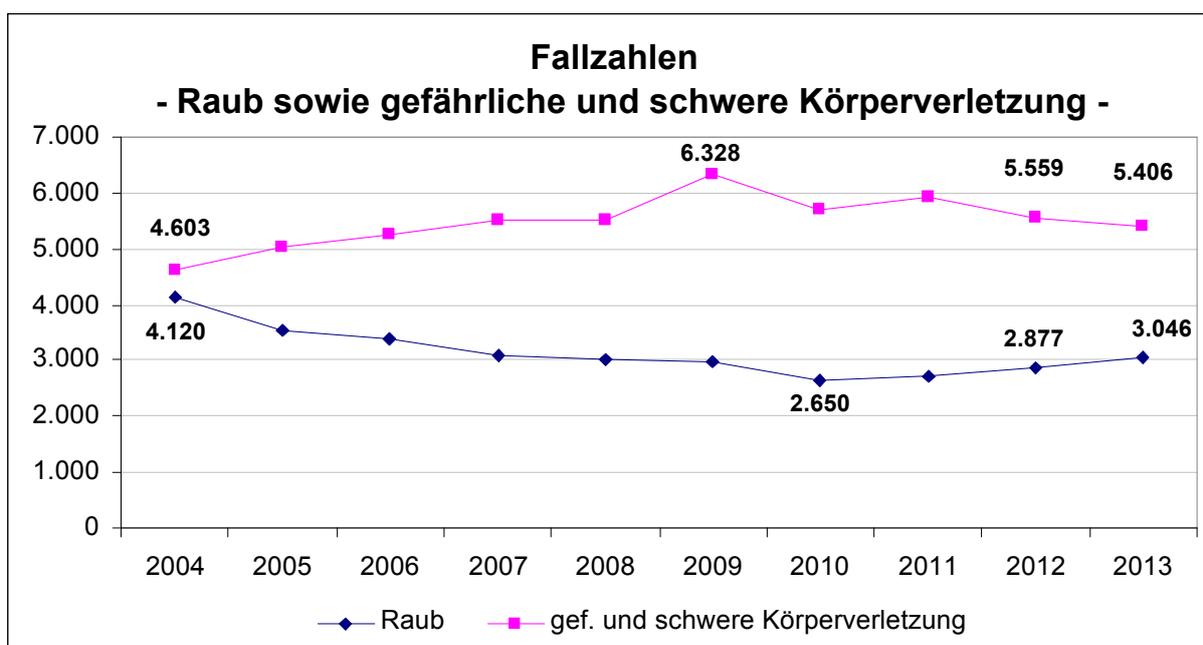
Raub und gefährliche / schwere Körperverletzung

Entwicklung insgesamt

Im Jahr 2013 haben die Deliktsfelder Raub⁶ (3.046) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung⁷ (5.406) mit zusammen 8.452 Fällen einen Anteil von 97,5% (Vorjahr: 97,2%) an der registrierten Gewaltkriminalität. Bei Betrachtung der vergangenen zehn Jahre fallen die unterschiedlichen Entwicklungstendenzen auf. Die Körperverletzungsdelikte nahmen bis 2009 zu, während die Raubdelikte eine rückläufige Tendenz aufwiesen. Seit 2010 jedoch nehmen die Raubdelikte zu und die Körperverletzungsdelikte tendenziell ab.

Die Aufklärungsquoten liegen bei beiden Deliktsbereichen im Jahr 2013 etwa im jeweiligen Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Während die gefährliche und schwere Körperverletzung zu 75,1% aufgeklärt wurde, liegt die Quote beim Raub mit 39,5% deutlich niedriger.

Abb. 7



Tatverdächtigenstruktur

Das Raubdelikt kann aufgrund eines relativ hohen Anteils von unter 21-Jährigen (46,9%) an allen TV als jugendtypisch bezeichnet werden. Nähme man die Jungerwachsenen (bis unter 25-Jährige) hinzu, würde der Anteil 60,8% betragen. Bei der Körperverletzung ist der Anteil der TVu21 mit 29,4% deutlich geringer.

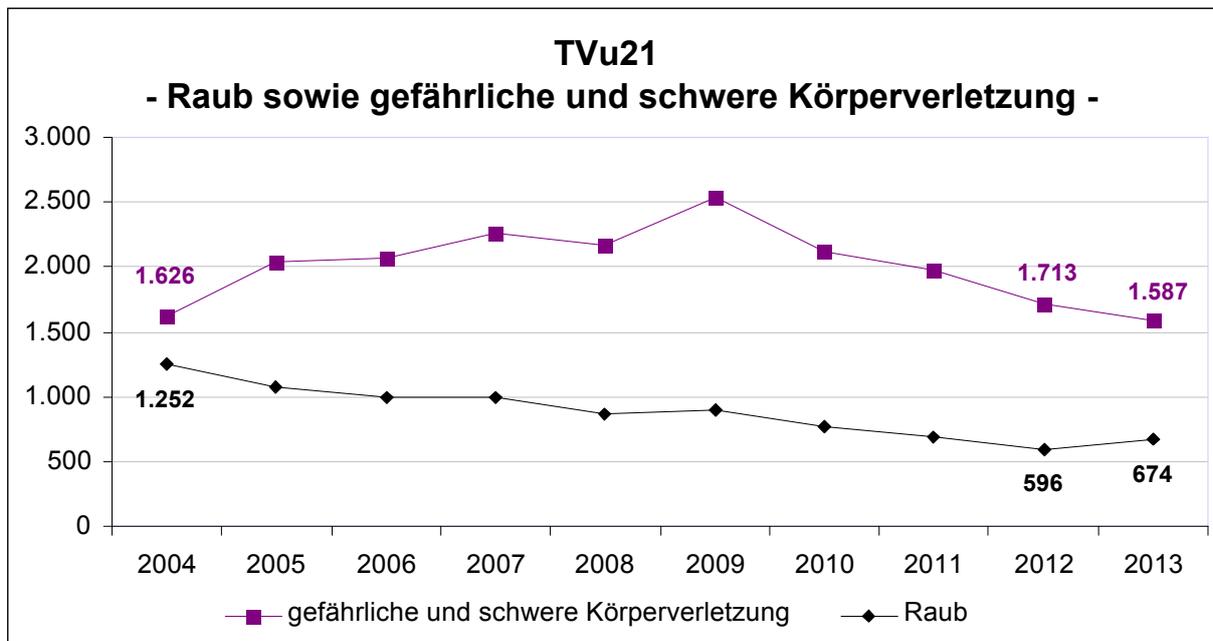
Die nachstehende Abb. 8 stellt die Entwicklung der TV-Zahlen der unter 21-Jährigen bezüglich beider Deliktsbereiche dar. Auch hier ist der oben beschriebene Trend teilweise erkennbar. Wenngleich im Jahr 2013 wieder mehr Raubtäter ermittelt werden konnten (+78) als im Vorjahr, so ist die Tendenz im Zehnjahresvergleich fallend. Bei den hier betrachteten Kör-

⁶ Straftatenschlüssel: 210000

⁷ Straftatenschlüssel: 222000

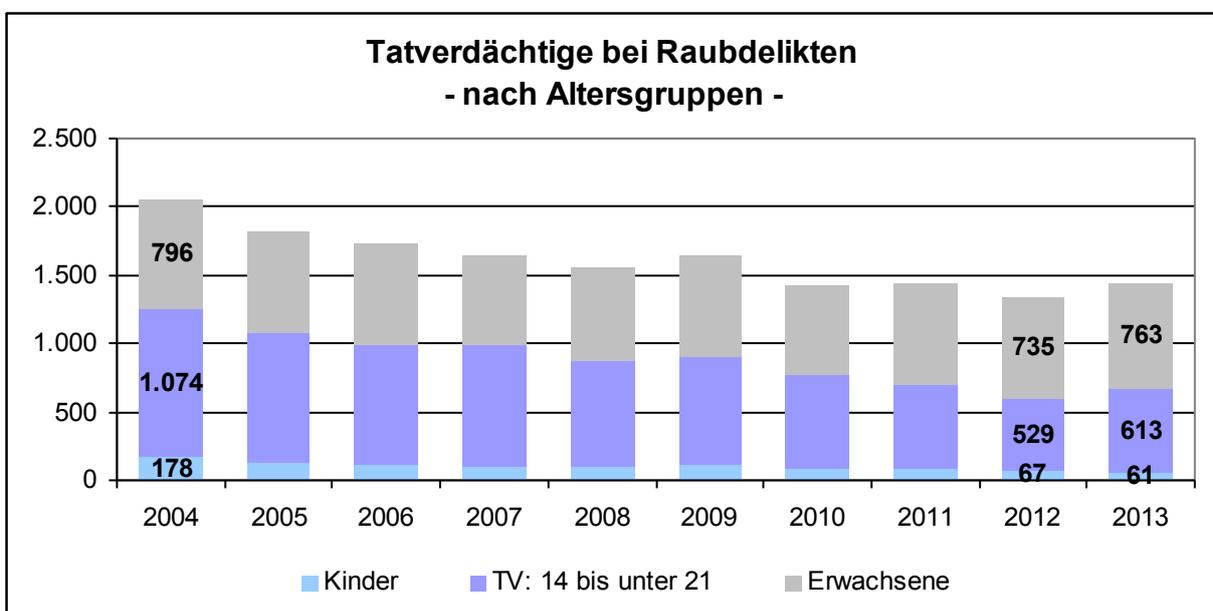
perverletzungsdelikten sind die Tatverdächtigenzahlen nach einem kontinuierlichen Anstieg erst seit 2009 rückläufig und im Berichtsjahr mit 1.587 seit zehn Jahren auf geringstem Niveau.

Abb. 8



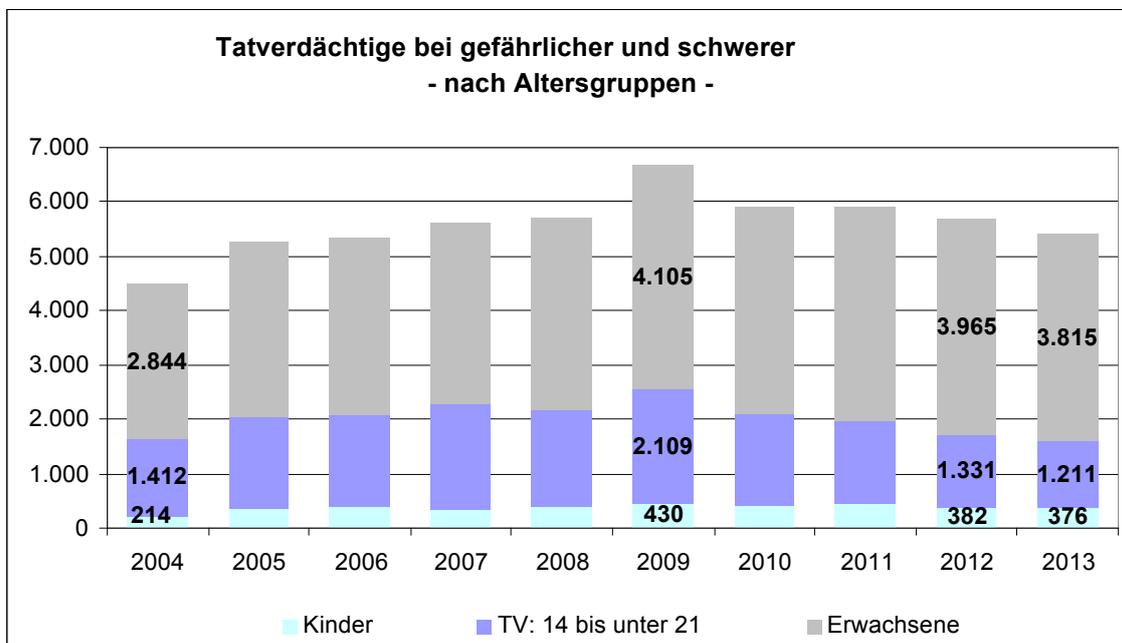
Der Trend rückläufiger Tatverdächtigenzahlen bei Raubdelikten spiegelt sich auch bei den tatverdächtigen Kindern wider (siehe Abb. 9). So ging deren Anzahl im Jahr 2013 auf 61 zurück, was einem Anteil an den TVu21 von 9,1% entspricht. Im Vorjahr betrug der Anteil bei 67 tatverdächtigen Kindern noch 11,2%. Im Jahr 2004 lag die Anzahl tatverdächtiger Kinder beim Raub noch bei 178. Ihr Anteil an den TVu21 betrug zu diesem Zeitpunkt 14,2%.

Abb. 9



Bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen ist folgende Entwicklung festzustellen. Waren im Jahr 2004 noch 214 Kinder tatverdächtig, so stieg die Zahl bis 2009 auf 430 an. Im Berichtsjahr betrug sie 376. Hingegen stieg der Anteil an den TVu21 von 13,1% (2004) auf 23,7%.

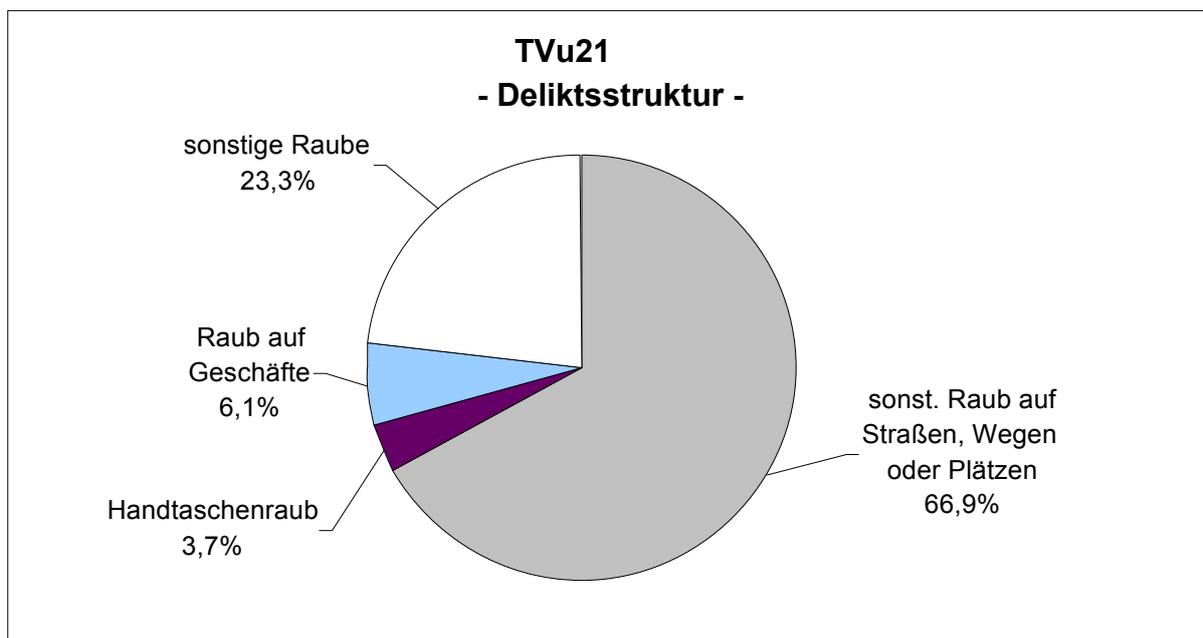
Abb. 10



Deliktsstruktur beim Raub

In der PKS werden Raubstraftaten unterschiedlich kategorisiert. Eine der Kategorien ist der sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen⁸. Die Raubkriminalität bei TVu21 ist überwiegend durch diese Kategorie geprägt (siehe Abb. 11).

Abb. 11



⁸ Straftatenschlüssel: 217000

Nachdem seit 2010 die Zahl der TVu21 an der Gesamtheit ermittelter Tatverdächtiger bei sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen rückläufig war, stieg diese für das Jahr 2013 um 55 auf insgesamt 451. Gleichzeitig sank die Zahl ermittelter erwachsener TV, womit der Anteil der TVu21 an der TV-Gesamtheit von 58,8% (2012) auf 64,2% stieg. Dieser Anteil ist deutlich geringer als noch vor zehn Jahren (2004).

Körperverletzung

Entwicklung insgesamt

Die Gesamtfallzahl bei den Körperverletzungsdelikten⁹ ist im Vergleich zum Jahr 2012 um 507 (-2,4%) auf aktuell 20.792 Fälle erneut gesunken. Die Aufklärungsquote stieg um 0,2% auf 82,8%.

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung ging die Fallzahl um 153 (-2,8%) auf 5.406 Fälle zurück. Die Aufklärungsquote stieg um 0,5% auf 75,1%. Wie beim Raub werden in der PKS bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung die in der Öffentlichkeit begangenen Taten mit dem Zusatz „auf Straßen, Wegen oder Plätzen“¹⁰ (KV SWP) registriert. Sie gingen im Vergleich zum Vorjahr um 63 (-2,0%) auf 3.128 Fälle zurück. Die Aufklärungsquote stieg hier um 1% auf 67,4% (Vorjahr: 66,4%). Und auch die gefährlichen und schweren Körperverletzungen mit sonstigem Tatort¹¹ waren rückläufig. Es wurde eine Abnahme um 90 (-3,8%) auf 2.278 Fälle verzeichnet. Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen betrug damit im Berichtsjahr 57,9% (Vorjahr: 57,4%).

Im relativ kleinen Gebiet um die Reeperbahn im Stadtteil St. Pauli wurden im Jahr 2013 mit 2.997 Fällen 14,4% aller in Hamburg registrierten Körperverletzungsdelikte begangen. Dieser Anteil entspricht annähernd dem des Vorjahres (15,2%).

Tatverdächtigenstruktur

Im Jahr 2013 wurden in Hamburg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt 16.012 Tatverdächtige registriert. Dies ist ein Rückgang um 3,7% (623) im Vergleich zum Vorjahr. Die seit 2008 (17.552 TV) rückläufige Tendenz setzt sich damit fort. Diese ist auch explizit für die Registrierungen von TVu21 bei diesen Delikten zu erkennen: Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 3.413 Tatverdächtige dieser Altersgruppe erfasst, dies sind 166 (-4,6%) weniger als noch im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich betrug 21,3%. Körperverletzungsdelikte werden demzufolge nach wie vor mehrheitlich durch erwachsene Täter begangen. Der Kinderanteil an der TV-Gesamtheit ist bei den Körperverletzungen mit 5,2% relativ gering. Bezogen auf die TVu21 beträgt er

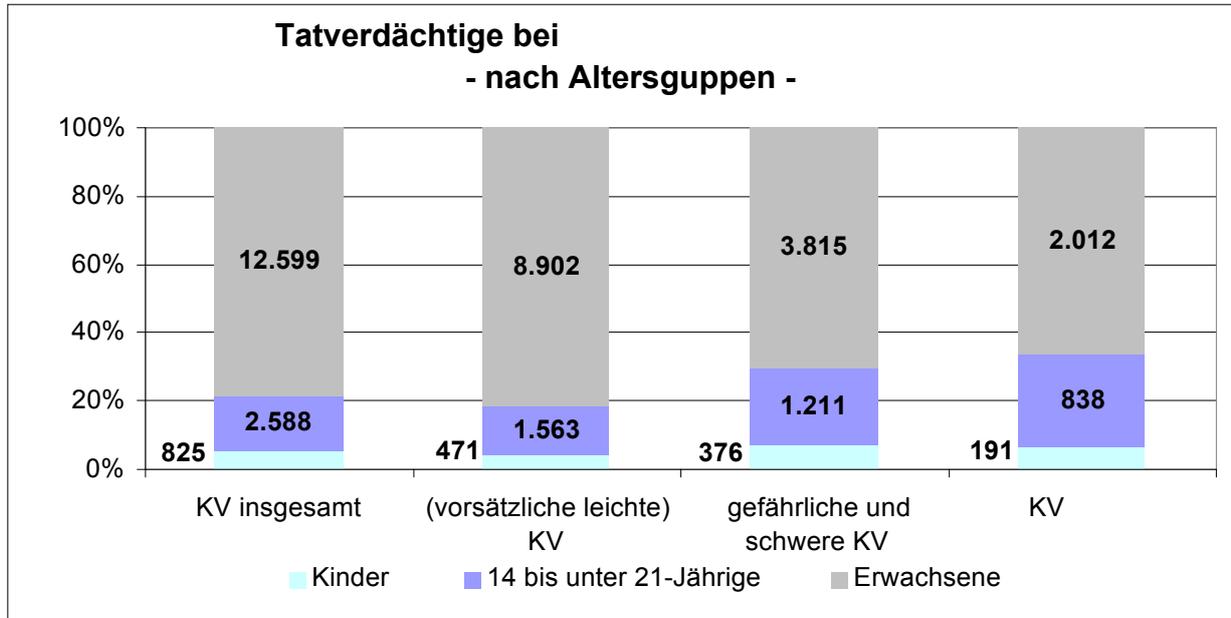
⁹ Straftatenschlüssel: 220000

¹⁰ Straftatenschlüssel: 222100

¹¹ Straftatenschlüssel: 222000 minus Straftatenschlüssel: 222100

24,2%. Die Anteile der unterschiedlichen Altersgruppen schwanken jedoch bei den verschiedenen Deliktskategorien (siehe Abb. 12).

Abb. 12

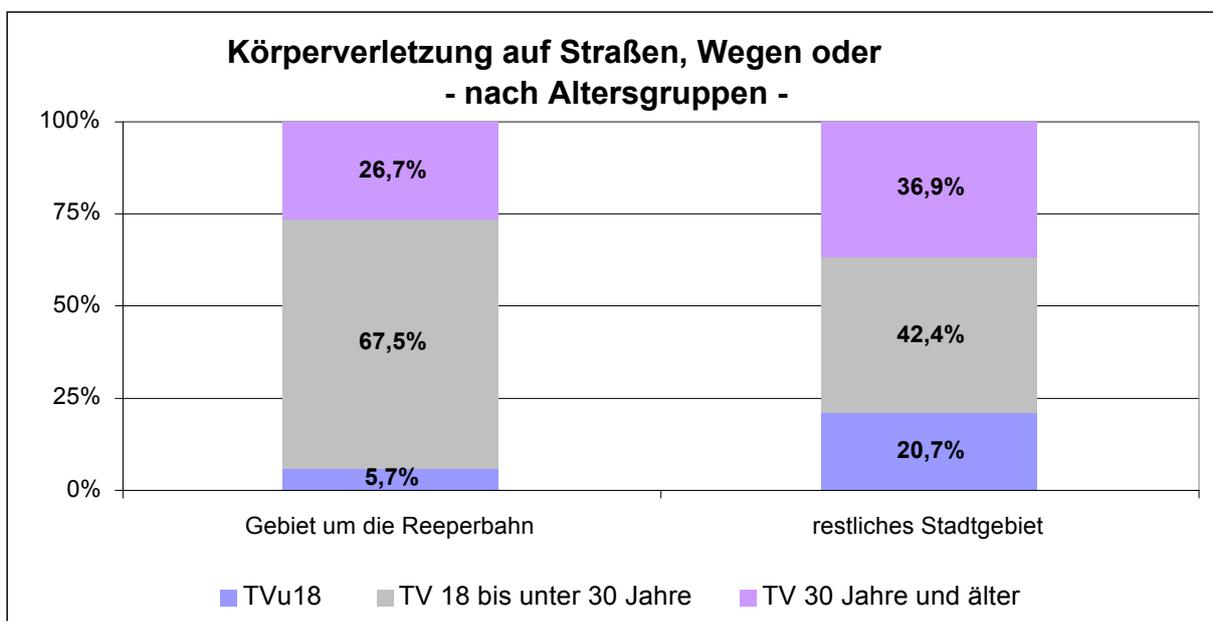


Den höchsten Anteil nimmt die Gruppe der TVu21 bei der KV SWP ein (insgesamt 33,9%). Der Anteil tatverdächtiger Kinder ist bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung mit 7,0% am höchsten. Bei der vorsätzlichen leichten KV beträgt dieser lediglich 4,3%.

Vergnügungsviertel Reeperbahn

Als Szene- und Vergnügungsviertel zieht der Bereich um die Reeperbahn im Stadtteil St. Pauli zahlreiche Besucher an. Das dortige Bild ist von jungerwachsenen Besuchern geprägt. Dies spiegelt sich auch in der Altersstruktur der Tatverdächtigen bei KV SWP wider.

Abb. 13



So waren im Jahr 2013 im Bereich des Vergnügungsviertels Reeperbahn über die Hälfte aller Tatverdächtigen (67,5%) im Alter von 18 bis unter 30 Jahre. Der Anteil der über 30-jährigen Tatverdächtigen ist in diesem Gebiet hingegen mit 26,7% deutlich geringer. Minderjährige traten vergleichsweise selten (5,7%) als Tatverdächtige polizeilich in Erscheinung. Unter diesen waren lediglich zwei Kinder.

Im restlichen Stadtgebiet zeigt sich ein anderes Bild: Lediglich 42,4% aller Tatverdächtigen waren 18 bis unter 30 Jahre alt. Sowohl der Anteil jüngerer (20,7%) als auch älterer Tatverdächtiger (36,9%) ist hier wesentlich höher. 6,2% der Tatverdächtigen waren Kinder.

Sachbeschädigung

Entwicklung insgesamt

Bei den Sachbeschädigungen¹² ist für das Berichtsjahr ein leichter Anstieg um 495 (2,4%) auf 20.913 Fälle zu verzeichnen. Diese Fallzahl ist jedoch um 10,3% geringer als der Durchschnitt innerhalb der letzten Dekade (23.302). Die Aufklärungsquote sank zuletzt um 0,3% auf 17,8%. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre lag hier bei 19,7%.

Im Jahr 2013 machten die Sachbeschädigungen durch Graffiti¹³ mit 3.393 Fällen 16,2% aller Sachbeschädigungen aus. Die Aufklärungsquote lag hier zuletzt bei 14,4% und damit unterhalb der Gesamt-AQ in diesem Deliktsbereich.

Tatverdächtigenstruktur

Die Gesamtzahl ermittelter Tatverdächtiger bei Sachbeschädigungen ist seit 2008 rückläufig. Seither sank sie von 4.847 auf nunmehr 3.564 (-26,5%). Aktuell sank die TV-Zahl zum Vorjahr (3.616) lediglich um 52 (-1,4%).

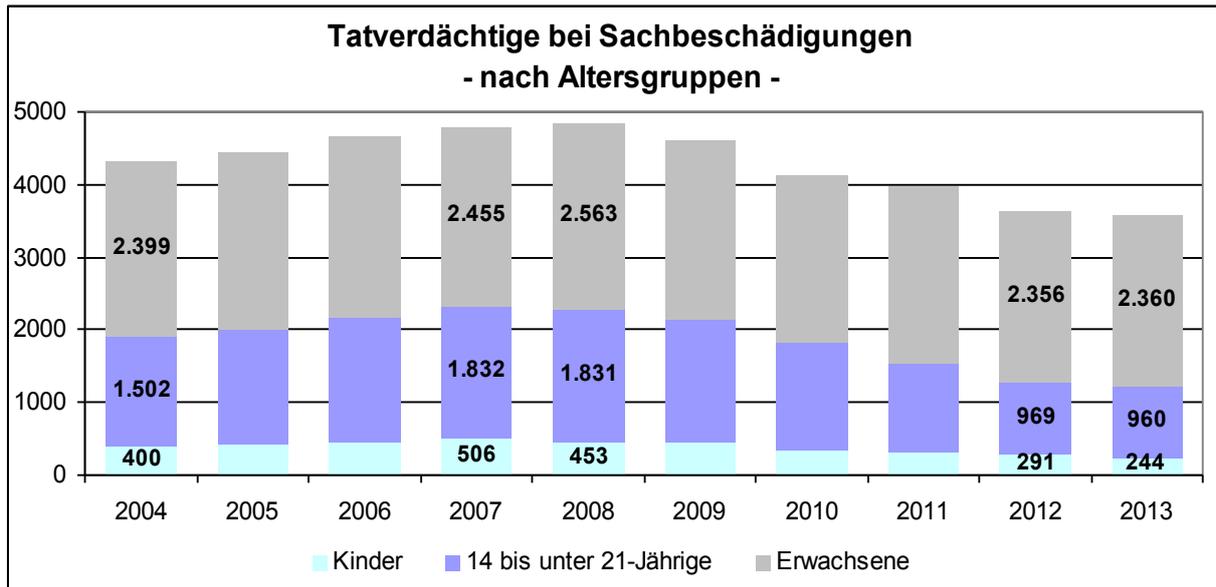
Die Anzahl der unter 21-Jährigen nimmt seit 2007 von 2.338 (um 1134 Fälle bzw. 48,5%) auf 1.204 im Berichtsjahr ab. Ihr Anteil an der TV-Gesamtheit betrug zuletzt 33,8%. Betrachtet man die Zahlen der ermittelten tatverdächtigen Kinder, so fällt hier ein Rückgang seit 2007 um 262 (-51,8%) auf nunmehr 244 im Jahr 2013 auf. Ihr Anteil an der TV-Gesamtheit betrug im Berichtsjahr 6,8%.

Der Anteil der TVu21 beträgt bei Sachbeschädigungen durch Graffiti im Berichtsjahr 50,1% (Vorjahr 55,1%). Addiert man den Anteil der Jungerwachsenen (der bis unter 25-Jährigen) hinzu, so beträgt der Anteil 74,8%.

¹² Straftatenschlüssel: 674000

¹³ Summenschlüssel: 899500, Sachbeschädigung durch Graffiti wird erst seit dem Jahr 2011 in der PKS gesondert ausgewiesen, daher ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Zehnjahresvergleich möglich.

Abb. 14



Diebstahl

Entwicklung insgesamt

Die polizeilich registrierte Diebstahlskriminalität¹⁴ steigt seit 2010 jährlich an. Für das vergangene Jahr 2013 weist die PKS 114.092 Fälle aus. Dies ist eine Steigerung um 3,6% (3.965) zum Vorjahr und um 10,8% (11.137) zum Jahr 2010.

Die Aufklärungsquote stieg 2013 auf 19,0% um 0,2% zum Vorjahr. Dieser Anteil liegt 1,1% unterhalb des Durchschnitts der letzten zehn Jahre (20,1%).

Aufgrund der unterschiedlichen Tatverdächtigenstrukturen lohnt es sich in der folgenden Betrachtung, zwischen den Phänomenen des sog. einfachen Diebstahls (ohne erschwerende Umstände¹⁵) und des Diebstahls unter erschwerenden Umständen^{16 17} zu unterscheiden.

Entwicklung beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Der Diebstahl ohne erschwerende Umstände (insbesondere der Ladendiebstahl) gilt als jugendtypisches Delikt. Hier stiegen die Fallzahlen seit 2009 von 54.480 auf 67.014 im Jahr 2013 (23,0%). Die Aufklärungsquote sinkt seit 2005 kontinuierlich von 35,0% auf 27,4%. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre beträgt hier 31,7%.

¹⁴ Straftatenschlüssel: *****

¹⁵ Straftatenschlüssel: 3***

¹⁶ Straftatenschlüssel: 4***

¹⁷ Von erschwerenden Umständen wird immer dann gesprochen, wenn bestimmte Gründe zur Erhöhung des angedrohten Strafrahmens für den Diebstahl vorliegen. Diese können beispielsweise in der besonderen Begehungsweise oder der Gewerbsmäßigkeit liegen, siehe §§ 243 / 244 StGB.

Entwicklung beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

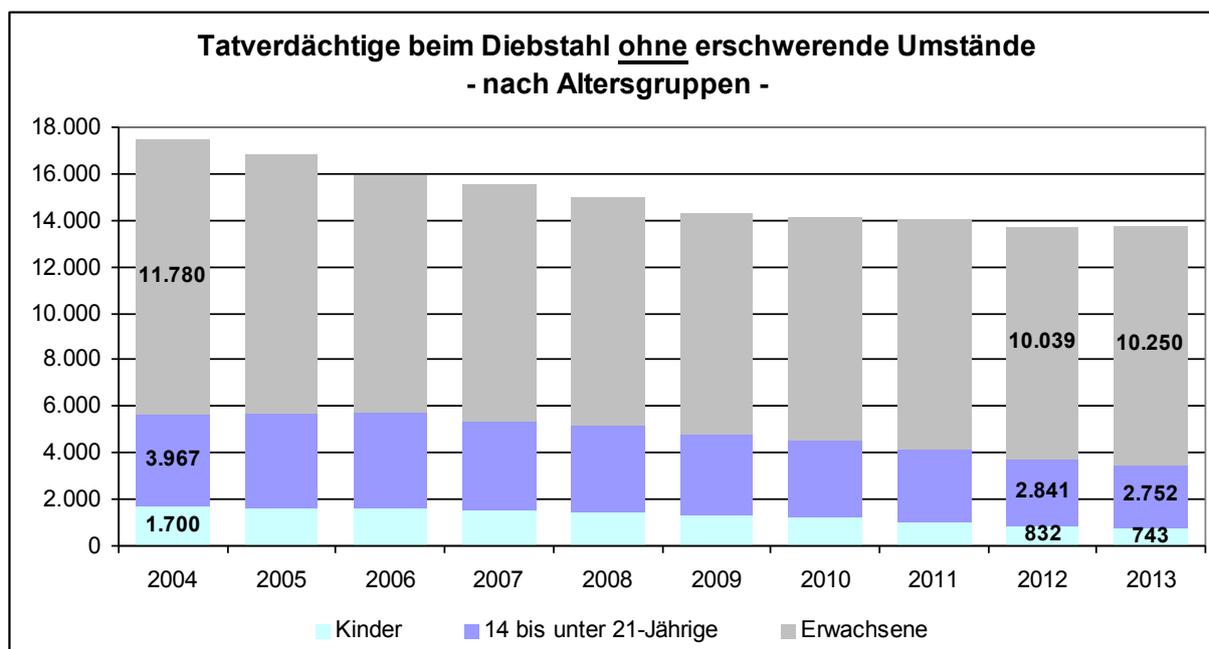
Der Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu dem auch der Wohnungseinbruch zählt, lag mit 47.048 Fällen um 376 (-0,8%) unter der Fallzahl des Vorjahres (47.454). Im Zehnjahresvergleich ist trotz einiger Schwankungen ein rückläufiger Trend erkennbar. Im Jahr 2004 lag die Fallzahl noch bei 65.880, der Durchschnitt liegt bei 52.139 Fällen. Die Aufklärungsquote lag im Zehnjahresdurchschnitt bei 7,0%.

Tatverdächtigenstruktur beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Die Anzahl der Tatverdächtigen beim einfachen Diebstahl ist im Jahr 2013 um 33 (0,2%) auf 13.745 gestiegen. Betrachtet man hingegen die gesamte letzte Dekade, so ist ein Rückgang erkennbar. Während die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen eher schwankt, so betrifft der Rückgang vor allem die TVu21. Die Anzahl der 14- bis unter 21-Jährigen sank von 4.115 im Jahr 2005 um 1.363 (-33,1%) auf nunmehr 2.752, die der Kinder von 1.700 im Jahr 2004 um 957 (-56,3%) auf 743.

Der Anteil der unter 21-Jährigen an allen TV lag im Jahr 2013 bei 25,4%. Im vorangegangenen Jahr lag dieser noch bei 26,8%, vor 10 Jahren bei 32,5%. Der Anteil der Kinder an allen TV beträgt aktuell 5,4%. Er ist seit 2004 (9,7%) kontinuierlich gesunken.

Abb. 15

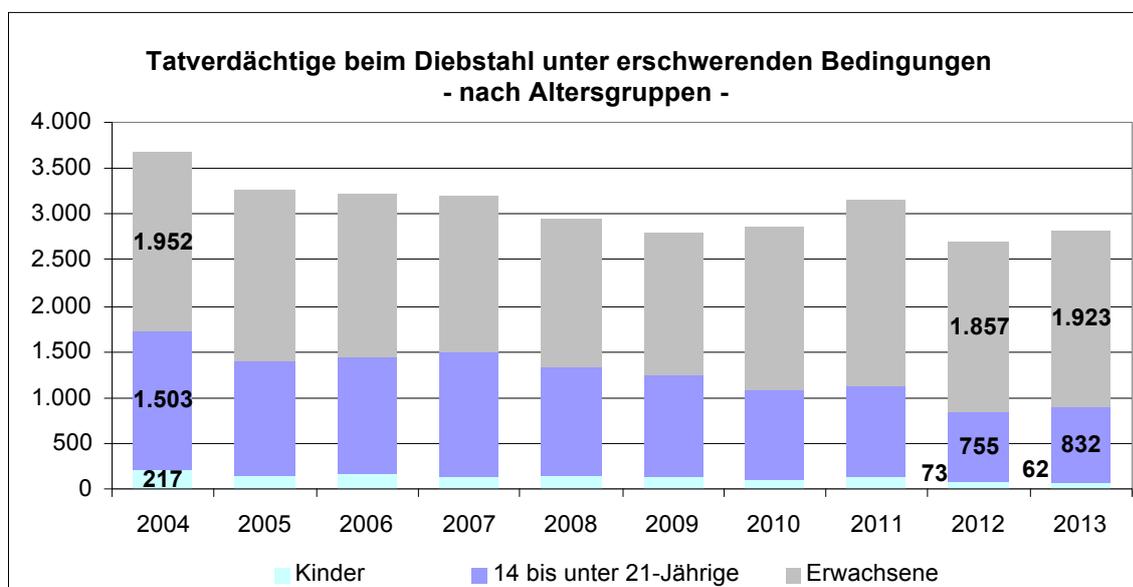


Tatverdächtigenstruktur beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Die Anzahl ermittelter Tatverdächtiger ist seit zehn Jahren (trotz einiger Schwankungen) tendenziell rückläufig (siehe Abb. 16). Die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen lag zuletzt, nachdem diese zwischenzeitlich (2009) bis auf 1.559 gesunken waren, bei 1.923 und damit ähnlich wie im Jahr 2004 (1.952). Bei den TVu21 ist der allgemeine Trend hingegen deutlich. Die Zahlen gingen seit 2004 (1.720) bis zum Berichtsjahr um 48,0% auf 894 zurück. Betrachtet man die Anzahl der tatverdächtigen Kinder, so ist in diesem Zeitraum von 217 auf 62 ein Rückgang um 71,4% zu verzeichnen.

Für den Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist der Anteil der TVu21 (an der TV-Gesamtheit) im Vorjahresvergleich von 30,8% auf 31,7% gestiegen. Über die letzten zehn Jahre ist er jedoch rückläufig (2004: 46,8%). Der Anteil der Kinder sank in der letzten Dekade von 5,9% auf 2,2%.

Abb. 16



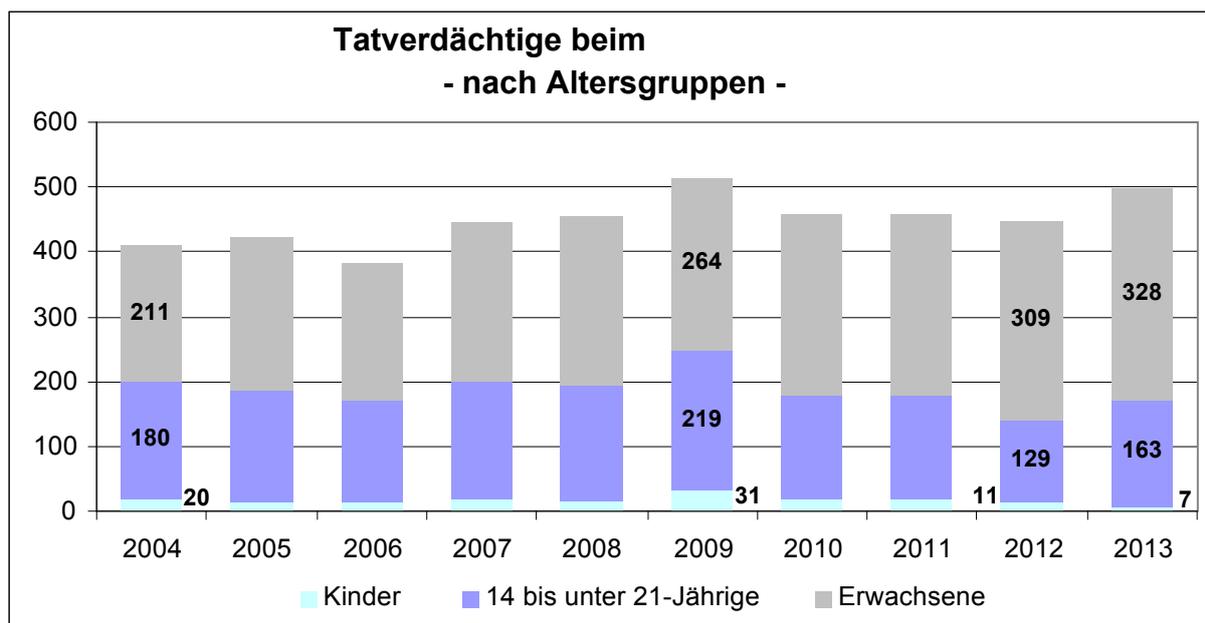
Tatverdächtigenstruktur beim Wohnungseinbruch

Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch¹⁸ ist im Vergleich zu 2012 um 49 (10,9%) auf 498 gestiegen, die der unter 21-Jährigen dabei um 30 (21,4%) auf 170. Die Anzahl der Kinder war im Zehnjahresvergleich in 2009 mit 31 am höchsten und sank seither. Im Berichtsjahr wurden lediglich sieben Kinder zu diesem Delikt registriert.

Der Anteil der unter 21-Jährigen an deren Gesamtheit bei diesem Phänomen lag im Jahr 2013 bei 34,1% und damit leicht höher als im Jahr 2012 (31,2%), jedoch deutlich geringer als noch im Jahr 2004 (48,7%). Der Anteil der Kinder bei den Tatverdächtigen lag im Berichtsjahr bei lediglich 1,4%.

¹⁸ Summenschlüssel: 888000

Abb. 17



Rauschgiftkriminalität

Entwicklung insgesamt

Rauschgiftdelikte gehören zu den sog. Kontrolldelikten¹⁹, bei denen die Aufklärungsquote vergleichsweise hoch ist. Sie lag im Jahr 2013 bei 90,6% und damit 2,4% unterhalb des Durchschnitts der vergangenen zehn Jahre (93,0%).

Insgesamt nahmen die registrierten Rauschgiftdelikte²⁰ nach 2012 auch im Jahr 2013 um 641 (8,1%) auf nunmehr 8.546 zu. Im Zehnjahresvergleich ist jedoch ein tendenzieller Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2004 wurden noch 13.428 Fälle gezählt.

Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der Tatverdächtigen stieg. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6377 Personen als TV zu Rauschgiftdelikten erfasst. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 432 (7,3%). Im Zehnjahresvergleich ist jedoch ein Rückgang um 2.250 (-26,1%) zu verzeichnen.

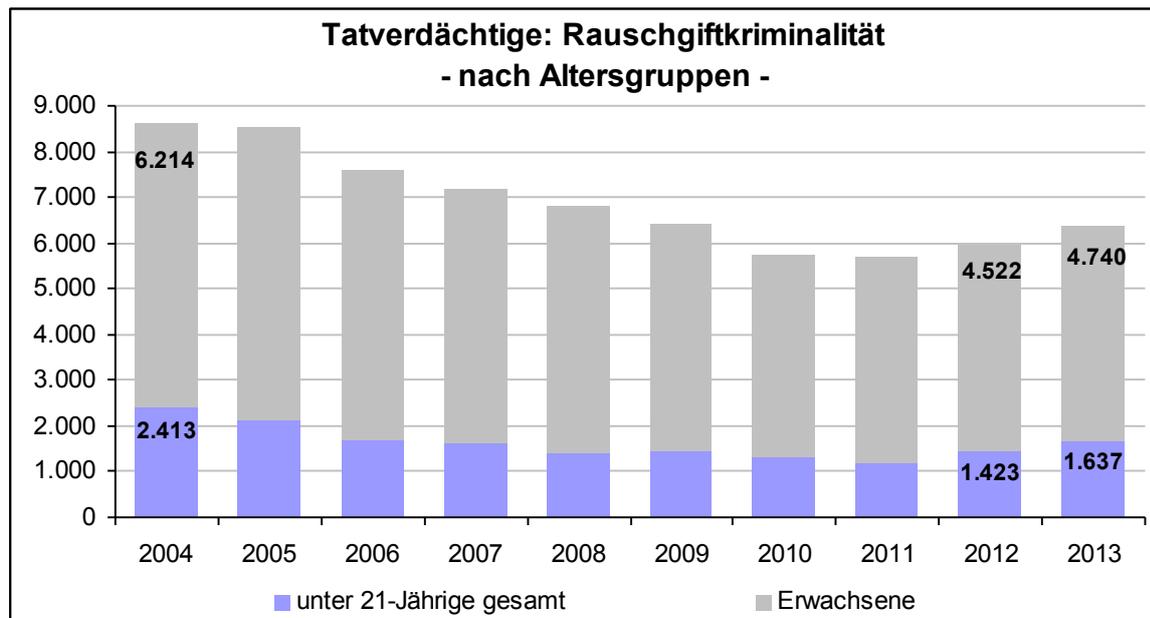
Der Anstieg der Tatverdächtigenzahl im Jahr 2013 gilt hier auch für die Gruppe der unter 21-Jährigen, deren Anzahl um 214 (15,0%) auf 1.637 zunahm. Aber auch hier ist im Zehnjahresvergleich die große Differenz (-776 / -32,2%) augenfällig. Die Altersgruppe der Kinder ist unter den Tatverdächtigen dieses Deliktsbereiches sehr gering und blieb deshalb in der Abb. 18 unberücksichtigt. In den letzten zehn Jahren schwankte deren Registrierungszahl zwischen 22 und 13, der Anteil an der TV-Gesamtheit war im Jahr 2010 mit 0,4% am höchsten.

¹⁹ Delikte, die selten angezeigt und vornehmlich auf die Kontrolltätigkeiten der Ermittlungsorgane zurückzuführen sind.

²⁰ Summenschlüssel: 891000

So ist die Rauschgiftkriminalität mehrheitlich durch erwachsene TV bestimmt, deren Anteil in den letzten zehn Jahren durchschnittlich bei 76,6% und zuletzt bei 74,3% lag.

Abb. 18



Straftaten gegen das Waffengesetz

Entwicklung insgesamt

Die Zahl erfasster Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz²¹ nahm von 2004 bis 2009 (1.914 Fälle) jährlich zu und ist seitdem rückläufig. Im Berichtsjahr 2013 lag sie bei 961. Damit verringerte sich die Fallzahl binnen fünf Jahren um 49,8%.

Wie die Rauschgiftdelikte zählen auch die Verstöße gegen das Waffengesetz zu den Kontrolldelikten. Demnach besteht auch hier eine hohe Quote aufgeklärter Delikte. Zuletzt lag diese bei 91,3%.

Tatverdächtigenstruktur

Es wurden im Berichtsjahr 2013 insgesamt 900 Tatverdächtige bei Straftaten gegen das Waffengesetz ermittelt. Dies bedeutet eine Zunahme um 27 zum Jahr 2012 (873). Seit dem Jahr 2008 (1.880) ist die Zahl der jährlich registrierten Tatverdächtigen jedoch um 52,1% rückläufig (siehe Abb. 19).

Die größte Abnahme war bei den erwachsenen Tatverdächtigen zu verzeichnen. Wurden in 2008 noch 1.498 registriert, so waren es im vergangenen Jahr 2013 nur noch 656 (-842 bzw. -56,2%). Die Anzahl der TVu21 war im Jahr 2006 mit 515 am höchsten.

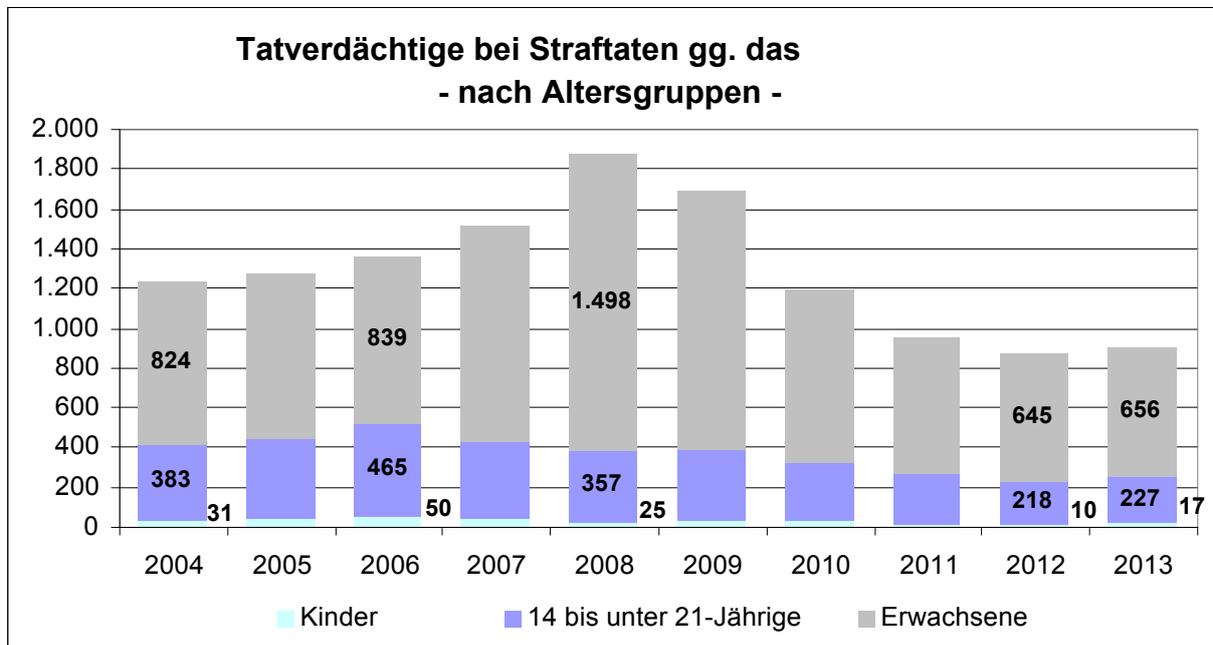
Dies gilt auch für die Anzahl der Kinder (50) an der TV-Gesamtheit.

²¹ Straftatenschlüssel: 726200

Im Vorjahresvergleich verzeichneten sowohl die TVu21 um 16 als auch die Kinder um 7 Tatverdächtige einen leichten Anstieg. Der Trend dagegen ist seit 2006 fallend.

Im Jahr 2013 betrug der Anteil der TVu21 an allen TV 27,1%, der Anteil der Kinder lediglich 1,9%.

Abb. 19

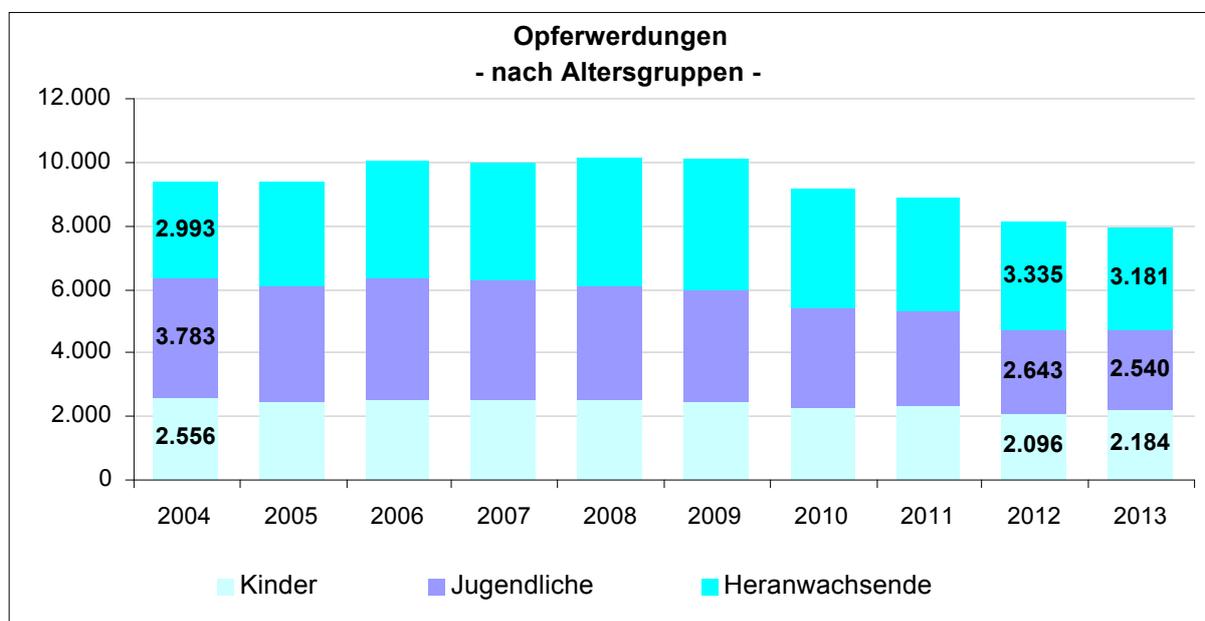


2.2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

Angaben über Opfer einer Straftat werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nur bei bestimmten Straftaten(-gruppen), in erster Linie bei sogenannten Rohheitsdelikten, erfasst.²² Bei den Opferzahlen in der PKS handelt es sich, im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen, nicht um das Ergebnis einer ‚echten‘ Opferzählung. Daher wird aufgrund der möglichen Mehrfach-Betroffenheit von Opfern in diesem Kontext von Opferwerdungen gesprochen.

Die Zahl registrierter Opferwerdungen (alle Altersgruppen umfassend) lag im Berichtsjahr mit 34.866 um 225 (-0,6%) niedriger als im Jahr 2012. Eine rückläufige Zahl wurde auch für die Gruppe der unter 21-Jährigen festgestellt. Nachdem im Jahr 2012 noch 8.074 Opferwerdungen gezählt wurden, lag diese Zahl im Jahr 2013 mit 7.905 um 169 (-2,1%) niedriger. Beim Zehnjahresvergleich für diese Altersgruppe sind Schwankungen zu erkennen (siehe Abb. 20). Bis 2008 stieg die Zahl registrierter Opferwerdungen zunächst an, seither sinkt sie ab.

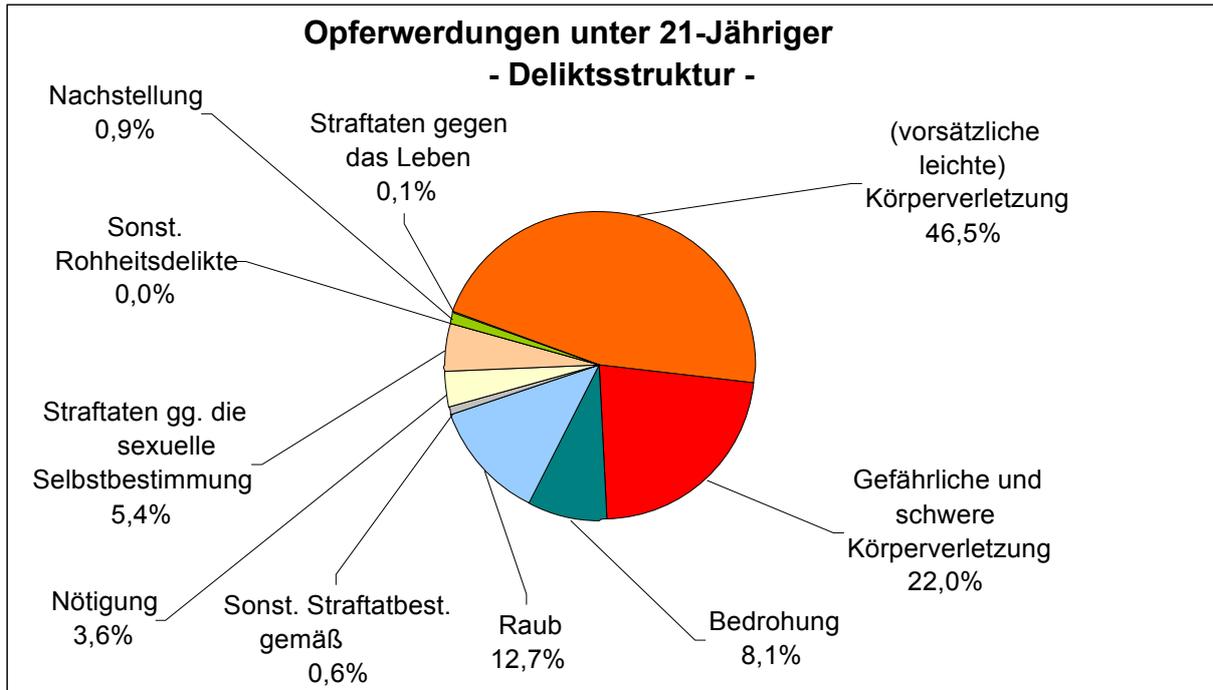
Abb. 20



Bei der Betrachtung der letzten Jahre wird eine Verschiebung der unter 21-jährigen Opfer von Raub- hin zu Körperverletzungsdelikten deutlich. Knapp zwei Drittel aller Opferwerdungen der unter 21-Jährigen wurden zuletzt im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten registriert:

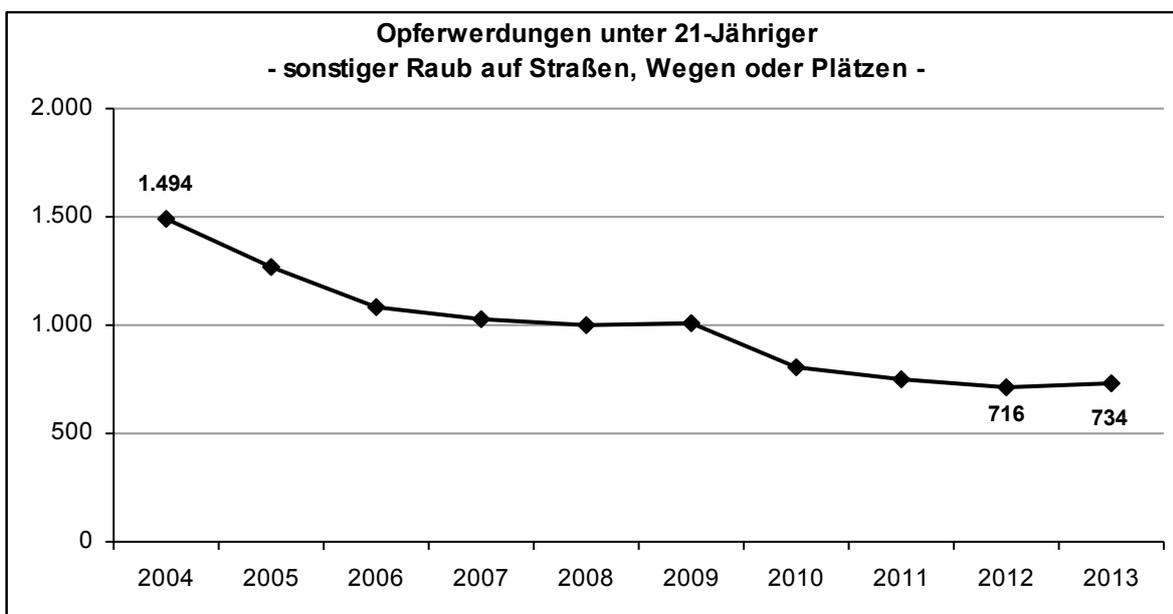
²² Dazu zählen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sonstige Straftatbestimmungen gem. StGB; unter Letztgenanntem wurde im Jahr 2011 der Deliktsbereich Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ergänzt (Straftatenschlüssel: 621000 und 622000).

Abb. 21



Raubstraftaten verlieren dementsprechend zunehmend an Bedeutung. Dies zeigt sich insbesondere für den Bereich des sonstigen Raubes auf Straßen, Wegen oder Plätzen²³. Hier sind die Zahlen für die unter 21-jährigen Opfer über die vergangenen Jahre ebenfalls rückläufig, auch wenn sie sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,5% auf 734 erhöhte. Im Zehnjahresvergleich ist dennoch ein Rückgang um 50,9% festzustellen:

Abb. 22



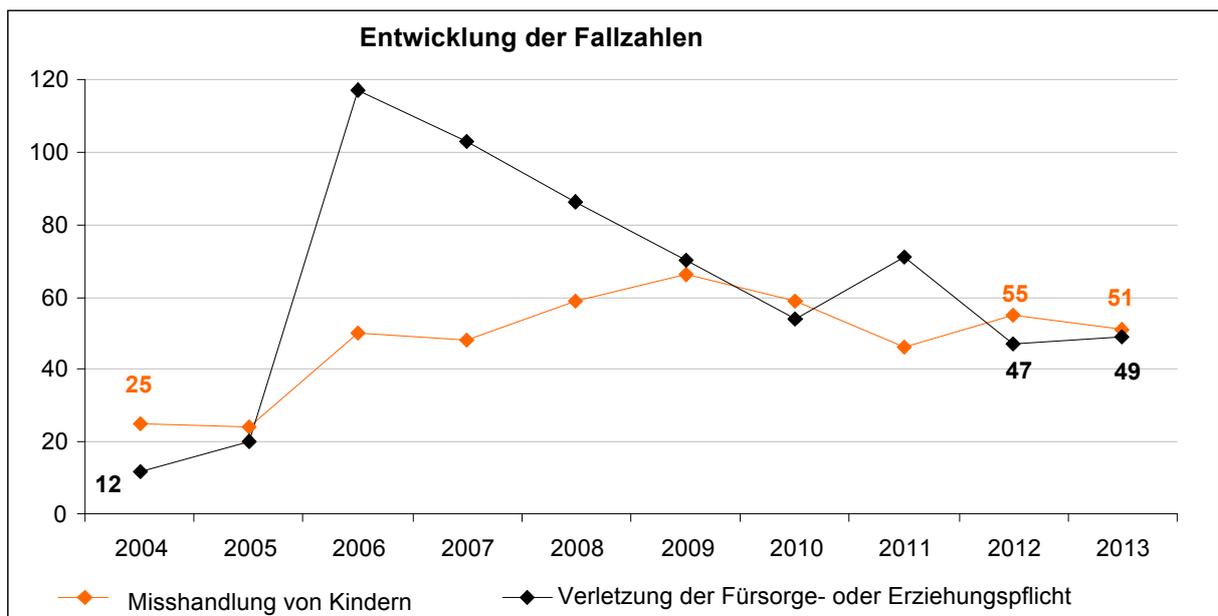
²³ Straftatenschlüssel: 217000

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern

Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls eingeführt.

In Folge der Einführung des Modells kann grundsätzlich angenommen werden, dass es zu einer Dunkelfeldaufhellung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die §§ 171, 225 StGB kam. Insofern spiegelt dieser Umstand den deutlichen Anstieg der Fallzahlen zum Einführungszeitraum wider. Im Berichtsjahr ist die Fallzahl der Kindesmisshandlungen²⁴ leicht gesunken, während für das Delikt Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht²⁵ eine leichte Steigerung zu verzeichnen ist.

Abb. 23



²⁴ Straftatenschlüssel: 223100

²⁵ Straftatenschlüssel: 672000

3. Umgang mit tatverdächtigen Kindern

In der Darstellung der PKS wird erläutert, dass auch Kinder, also Personen unter 14 Jahren, Straftaten begehen. Im Strafgesetzbuch ist im § 19 geregelt, dass alle Personen, die bei der Begehung von Straftaten unter 14 Jahre alt sind, schuldunfähig sind. Auch im Jugendgerichtsgesetz ist im § 1 festgelegt, dass dieses Gesetz nur für Jugendliche und Heranwachsende Anwendung findet. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Polizei und andere Behörden? Müssen die Behörden bei tatverdächtigen Kindern hilflos zusehen?

Die Polizei verfolgt rechtswidrige Taten von Kindern, um zu ermitteln, ob

- strafmündige Personen an der Straftat beteiligt sind,
- eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht vorliegt,
- vormundschaftliche und behördliche Maßnahmen anzuregen sind oder
- um die Identität des Kindes zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen.

Bei Ordnungswidrigkeiten darf die Polizei den Sachverhalt mit den gleichen Zielen aufhellen. Delinquentes Verhalten von Kindern kann zudem ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein. Insofern ist es wichtig, dass tatverdächtige Kinder in den behördlichen Fokus genommen werden und die beteiligten Behörden kooperieren. Neben den Einflussmöglichkeiten der Jugendhilfe und der Schule hat auch die Polizei die Pflicht, die Entwicklung eines tatverdächtigen Kindes positiv zu beeinflussen.

Aufgrund der Strafunmündigkeit eines Kindes muss die Polizei ein besonderes Augenmerk auf die Ermächtigungsgrundlagen legen, da nur wenige Maßnahmen der StPO bei tatverdächtigen Kindern auf Grund der fehlenden Beschuldigteneigenschaft erlaubt sind.

Das Gefahrenabwehrrecht ist dagegen bei jeder Person altersunabhängig anwendbar. In diesem Abschnitt werden einige der wichtigsten Ermächtigungsgrundlagen, die ein Einschreiten bei tatverdächtigen Kindern erlauben, erläutert. Gerade bei Kindern sind besonders hohe Anforderungen an die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit zu stellen und in Zweifelsfällen immer nur die mildesten Mittel anzuwenden. Bei Bagatelldelikten durch tatverdächtige Kinder sind grundsätzlich Diversionsstrafanzeigen zu fertigen.

Anschließend werden in diesem Abschnitt mögliche Maßnahmen der beteiligten Behörden in ihrer Arbeit mit delinquenten Kindern dargestellt. Zur Veranschaulichung wird auf ein Fallbeispiel Bezug genommen, anhand dessen die Jugendhilfe, die Schule und die Polizei Handlungsoptionen der täglichen Arbeit aufzeigen. Hier wird deutlich, dass den Behörden eine ganze Palette von Maßnahmen zur Verfügung steht, um positiv auf die Entwicklung des Kindes einzuwirken.

3.1. Polizei und Justiz – rechtliche Möglichkeiten und Einschränkungen²⁶

Strafprozessuale Maßnahmen bei tatverdächtigen Kindern

Identitätsfeststellung

Trifft die Polizei bei der Erforschung einer Straftat auf ein Kind als möglichen Täter, ist bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Identitätsfeststellung nach § 163 b StPO zum einen danach zu unterscheiden, ob es sich dem äußeren Anschein nach zweifelsfrei um ein Kind handelt oder ob das Alter und damit die Strafmündigkeit zweifelhaft ist. Außerdem muss danach differenziert werden, ob das Kind nur als alleiniger Täter in Betracht kommt oder ob es noch weitere, möglicherweise strafmündige Beteiligte gibt.

Kind ist alleiniger Tatverdächtiger

Kommt nur ein offensichtlich strafunmündiges Kind als alleiniger Tatverdächtiger in Betracht, ist eine Identitätsfeststellung nach § 163 b Abs. 1 StPO nicht zulässig, da ein Kind niemals „Verdächtiger“ im Sinne dieser Vorschrift sein kann.

Eine Identitätsfeststellung nach § 163 b Abs. 1 StPO mit den dort zugelassenen Mitteln (Festhalten, Durchsuchen von Personen und deren mitgeführten Sachen sowie Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann) ist nur zulässig, wenn objektive Zweifel daran bestehen, dass der Täter strafunmündig oder bereits 14 Jahre alt ist. Stellt sich dabei heraus, dass der Täter noch strafunmündig ist, sind Maßnahmen nach § 163 b Abs. 1 StPO unverzüglich einzustellen und der Täter freizulassen (§ 163 c Abs. 1 Satz 1 StPO).

Kind ist nicht alleiniger Tatverdächtiger

Soweit das Kind nicht alleiniger Tatverdächtiger ist, weil z.B. der Verdacht besteht, dass es noch (strafmündige) Mittäter / Helfer gibt oder dass die Eltern eine strafbare Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB begangen haben, sind Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach § 163 b Abs. 2 StPO zulässig, da das Kind dann als nicht straftatverdächtiger Dritter behandelt werden darf.

In diesem Falle darf ein Kind zur Identitätsfeststellung nur festgehalten werden, wenn dies wie bei Absatz 1 erforderlich ist und zur Bedeutung der Straftat im Ganzen nicht außer Verhältnis steht. Die Anforderungen sind strenger als bei Tatverdächtigen. Durchsuchungen und die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind nicht gegen den Willen des Kindes erlaubt. Schon aus diesem Grunde ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges auch

²⁶ Dieser Abschnitt wurde in Zusammenarbeit mit dem Justizariat der Polizei erstellt.

nicht erlaubt. Eine ausdrückliche Einwilligung ist aber nicht erforderlich. Das Hindernis des - sei er auch nur durch schlüssige Handlungen erkennbaren - entgegenstehenden Willens darf durch ein aufklärendes Gespräch mit erlaubten Mitteln (§ 136 a StPO) behoben werden.

Vernehmung

Förmliche Beschuldigtenvernehmungen gemäß §§ 163 a, 136 StPO sind bei Kindern nicht zulässig. Das Kind kann allenfalls Zeuge sein.

Kind ist alleiniger Tatverdächtiger

Ist das Kind allein tatverdächtig, befindet sich die Polizei in einer „rechtlichen Grauzone“. Eine formlose Anhörung oder Befragung ist möglich. Eine Belehrung nach § 136 StPO ist dabei nicht erforderlich, da es sich nicht um eine förmliche Beschuldigtenvernehmung handelt.

Kind ist nicht alleiniger Tatverdächtiger

Bei Verdacht weiterer (strafmündiger) Beteiligter an der Tat ist die Vernehmung des Kindes als Zeuge möglich. Kinder sind altersgerecht über das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zu belehren.

Sind die Erziehungsberechtigten oder Verwandte des Kindes Tatverdächtige und besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 2 StPO, ist bei Verstandesunreife des Kindes bei der Staatsanwaltschaft die Bestellung eines Ergänzungspflegers anzuregen.

Von einer Verstandesunreife ist bei Kindern bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres immer auszugehen. Bei 12- und 13-jährigen Kindern ist in der Regel ebenfalls Verstandesunreife anzunehmen. Ausnahmefälle sind im Einzelfall zu begründen.

Durchsuchung

Kind ist alleiniger Tatverdächtiger

Soweit ausschließlich ein Kind als Tatverdächtiger in Betracht kommt und keine Hinweise auf eine im Zusammenhang mit der Tat des Kindes stehende weitere Straftat anderer Personen vorliegen, ist eine Durchsuchung der Wohnung und des Kindes sowie seiner ihm gehörenden Sachen unmittelbar nach §§ 102, 103 StPO unzulässig.

In Zusammenhang einer Durchsuchung für eine Sicherstellung wird auf den folgenden Abschnitt (S. 34) verwiesen.

Kind ist nicht alleiniger Tatverdächtiger

Besteht neben dem Tatverdacht gegen ein Kind zudem noch ein Verdacht gegen strafmündige Tatbeteiligte, z. B. einen mittelbaren Täter oder gegen die Eltern (im Hinblick auf § 171 StGB), ist eine Durchsuchung nach § 103 StPO möglich.

Durchsuchungen beim Unverdächtigen nach § 103 StPO sind grundsätzlich nur zulässig zur Ergreifung des Beschuldigten, zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände. Außerdem müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Dabei dürfen die Wohnung und Räume des Kindes, seine Person und die ihm gehörenden Sachen durchsucht werden.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen und DNA

Bei strafunmündigen Tätern sind erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81 b 1. Alt. und 2. Alt. StPO und DNA-Maßnahmen nicht zulässig.

Maßnahmen zur Auffindung und Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgenständen

Sicherstellung zur Einziehung gefährlicher Gegenstände

Gemäß § 76 a Abs. 2 Nr. 2 StGB können gefährliche Gegenstände im Rahmen eines selbstständigen Einziehungsverfahrens (§ 440 StPO) auch dann sichergestellt werden, wenn eine strafrechtliche Verfolgung des Täters aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt auch für Kinder.

„Gefährliche Gegenstände“ im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die demnach gem. § 111 b StPO aus Gründen einer möglichen selbstständigen Anordnung der Einziehung bei Kindern sichergestellt werden können, sind einerseits Gegenstände die generell gefährlich sind, wie z. B. Gifte oder Sprengstoffe, und andererseits Gegenstände, die individuell gefährlich sind, d. h. dass die konkrete Gefahr besteht, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden, z. B. Messer, Rauschgift, Diebeswerkzeug oder auch ein Auto.

Sicherstellung aus Gründen der Zurückgewinnungshilfe

Eine Sicherstellung aus Gründen der Zurückgewinnungshilfe zu Gunsten eines Verletzten (entsprechend Sinn und Zweck des § 111 b StPO) ist bei strafunmündigen Tätern zulässig, aber bisher gerichtlich nicht entschieden.

Maßnahmen zur Auffindung sicherzustellender Gegenstände

Um Gegenstände auffinden zu können, die nach § 111 b StPO sichergestellt werden dürfen, erklärt § 111 b Abs. 4 StPO die für Durchsuchungen geltenden §§ 102 bis 110 StPO für entsprechend anwendbar. Damit stellt § 111 b Abs. 4 StPO klar, dass Durchsuchungen zum Zweck der Sicherstellung auch zulässig sind, wenn der Täter nur einer rechtswidrigen, nicht aber schuldhaft begangenen Tat verdächtigt wird. Dies können auch Kinder sein. Deshalb sind Durchsuchungen zur Auffindung sicherzustellender Gegenstände bei Kindern nach §§ 111 b Abs. 4, 102 StPO zulässig.

Eine Durchsuchung nach §§ 111 b Abs. 4, 102 StPO ist aber nur gerechtfertigt, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass bei dem Kind Gegenstände gefunden werden, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, bzw. im Wege der Zurückgewinnungshilfe an den Verletzten zurückgegeben werden können. Eine Durchsuchung ohne dahin gehenden konkreten Verdacht ist unzulässig.

Gefahrenabwehrende Maßnahmen bei tatverdächtigen Kindern

Identitätsfeststellung

§ 4 PoIDVG dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und setzt daher das Vorliegen einer Gefahr voraus. Eine solche kann auch von Kindern verursacht werden.

Am ehesten wird bei Kindern eine Identitätsfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG wegen des Vorliegens einer konkreten Gefahr in Betracht zu ziehen sein. Unter Nr. 1 fallen dabei auch die Identitätsfeststellung zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche, soweit dies Aufgabe der Polizei ist, und der Schutz vor Selbstgefährdung.

Zur Feststellung der Identität dürfen nach § 4 Abs. 4 PoIDVG folgende Maßnahmen bei einer Erforderlichkeit getroffen werden: Anhalten, Befragung nach der Identität, Verlangen zur Aushändigung des Ausweises zur Prüfung, Festhalten, Durchsuchung der Person und mitgeführten Sachen, Verbringung zur Dienststelle und erkennungsdienstliche Behandlung als „Ultima Ratio“, wenn andere Möglichkeiten der Identitätsfeststellung nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand bestehen.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zulässig sind erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Kindern auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 2 PoIDVG, weil dieser Paragraph nicht die strafprozessuale Beschuldigteneigenschaft voraussetzt, sondern die Tatsache, dass ein Betroffener verdächtig ist, eine grundsätzlich mit Strafe bedrohte Tat begangen zu haben.

Bei Bagatellsachen ist § 7 PoIDVG allerdings nicht anwendbar.

Als weitere zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach dieser Vorschrift muss wegen der Art oder Ausführung der Tat sowie der Persönlichkeit des Betroffenen die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten (konkrete Wiederholungsgefahr) bestehen. Folglich muss die Polizei zur Begründung der Anordnung einer der Gefahrenabwehr dienenden erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PolDVG eine solche Prognose begründen.

Zur Durchsetzung der Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 7 PolDVG ist im Übrigen die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch gegenüber Kindern grundsätzlich zulässig (§ 7 Abs. 4 PolDVG). Das mit einer zwangsweisen Vorführung verbundene Festhalten einer Person über einen kürzeren Zeitraum, d.h. für einige Stunden, erfordert keine richterliche Entscheidung.

Auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist streng zu achten.

Zivilrechtliche Folgen rechtswidriger Handlungen von Kindern

Auch wenn Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag nicht strafmündig sind, sind sie ab ihrem 7. Geburtstag für zivilrechtliche Folgen selbst verantwortlich (§§ 823, 828 BGB). Sie müssen für einen entstandenen Schaden, den sie verursacht oder verschuldet haben, aufkommen, wenn sie die Einsichtsfähigkeit zum Erkennen des Unrechts besitzen. Neben der Entschädigung für einen entstandenen materiellen Schaden können dies auch Zahlungen von Schmerzensgeld, Krankheitskosten oder Renten sein. Eltern müssen diese Kosten nicht übernehmen.

Opfer können vor einem Zivilgericht die Entschädigungen einklagen. Sollte das Kind für die Kosten nicht aufkommen können, erhält das Opfer einen Schuldtitel. Dieser berechtigt das Opfer, in den nächsten 30 Jahren die Entschädigung einzufordern.

3.2 Handlungsmöglichkeiten der Polizei, der Schule und der Jugendhilfe

Polizei und Justiz unterliegen im Umgang mit tatverdächtigen Kindern rechtlichen Einschränkungen (siehe Pkt. 3.1.). Darüber hinaus gibt es neben den verbliebenen gefahrenabwehrenden / strafprozessualen Möglichkeiten eine Vielzahl weiterer Handlungsoptionen für die Mitarbeiter der beteiligten Behörden. In der Regel sind Jugendhilfe, Schule und Polizei an den Fällen beteiligt.

Im Folgenden werden daher (zum Teil exemplarisch anhand des „Falles Toni“) die wichtigsten Maßnahmen und Optionen für Polizei, Schule und Jugendhilfe erläutert.

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich die Maßnahmen immer am konkreten Lebenssachverhalt des Kindes / der Familie zu orientieren haben.

Der „Fall Toni“

Der 12 Jahre alte Toni besucht die Klasse 6a der Stadtteilschule Ost.

Er ist in der Schule bereits mit kleineren Regelverstößen auffällig geworden. Polizeilich ist Toni mit Diebstahl und Beleidigung in Erscheinung getreten.

Am 15.01.2013 geht Toni in der großen Pause auf dem Schulhof auf Paul aus der Klasse 5 b zu und fordert die Herausgabe dessen MP3-Players. Als Paul die Herausgabe verweigert, unterstreicht Toni seine Forderung mit der Androhung von Schlägen. Paul lässt sich auch davon nicht beeindrucken, woraufhin Toni ein Klappmesser aus seiner Jackentasche zieht und dieses in Richtung von Pauls Hals hält. Toni fügt hierbei den Satz hinzu: „Gibst du mir jetzt endlich deinen MP3-Player, immer muss ich euch erst das Messer an den Hals halten, bis ihr auf mich hört.“

Nun bekommt Paul es mit der Angst zu tun, holt hastig seinen MP3-Player aus der Hosentasche und übergibt diesen an Toni. Toni verlässt daraufhin das Schulgelände und läuft nach Hause. Im Weglaufen fällt Toni der MP3-Player zu Boden, so dass dieser beschädigt wird.

Erst eine Stunde später berichtet Paul seiner Klassenlehrerin von dem Vorfall.

Die Lehrerin leitet den Sachverhalt umgehend an den zuständigen Cop4U weiter, der sich zu diesem Zeitpunkt zur wöchentlichen Besprechung beim Schulleiter aufhält.

Nach Auskunft von Paul soll Toni sich regelmäßig auf einem angrenzenden Spielplatz aufhalten. Er fügt hinzu, dass Toni ca. 160 cm groß ist, kurze braune Haare hat und heute einen auffällig roten Kapuzenpullover trägt.

Der Cop4U trifft auf dem Spielplatz ein auf die Beschreibung passendes Kind an. Zeitgleich kommt ein vom Cop4U zur Unterstützung herbeigerufener Streifenwagen hinzu.

3.2.1 Handlungsmöglichkeiten der Polizei

Wie geht die Polizei nun konkret im „Fall Toni“ vor?

Die folgenden Ausführungen sollen unter Berücksichtigung der aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten und Einschränkungen (siehe Pkt. 3.1.) beispielhaft und daher nicht abschließend darstellen, welche Maßnahmen die eingesetzten Polizeibeamten treffen könnten und was die Polizei im weiteren Verfahren konkret zu beachten hat.

Polizeiliche Maßnahmen bedürfen immer der Einzelfallprüfung, insofern werden hier lediglich Handlungsoptionen aufgezeigt.

Im „Fall Toni“ sehen die Polizeibeamten auf dem Spielplatz eine Person, auf die die Täterbeschreibung passt, die Paul abgegeben hat.

Die Polizeibeamten dürfen die Person ansprechen, um die Personalien von Toni nach der StPO festzustellen, wenn anhand des Aussehens nicht eindeutig erkennbar ist, ob diese Person unter 14 Jahre alt ist. Wenn es sich bei dem Kind auf dem Spielplatz um Toni handelt, wird die Polizei weitere Maßnahmen treffen.

Die Polizeibeamten auf dem Spielplatz werden aufgrund der Aussage, dass Toni bei der Tat ein Messer benutzt haben soll, eine Durchsuchung von Toni und seiner Sachen zur Gefahrenabwehr bzw. Eigensicherung prüfen (SOG) und ggf. durchführen.

Durchsuchungsmaßnahmen nach der StPO um Beweismittel zu sichern, sind nur möglich, wenn es strafmündige Mittäter gibt oder die Eltern sich strafbar gemacht haben. Allerdings ist eine Durchsuchung der Sachen und der elterlichen Wohnung mit dem Zweck gestattet, das Messer als gefährlichen Gegenstand zur Einziehung oder das Raubgut (MP3-Player) aus Gründen der Zurückgewinnungshilfe sicherzustellen (StPO).

Wenn Toni sich oder Dritte gefährdet, kann er in Gewahrsam genommen werden (SOG). An der Polizeidienststelle sind Kinder in geeigneten Räumen kindgerecht unterzubringen und zu beaufsichtigen. Sie haben das Recht, selbst eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall unverzüglich von den Polizeibeamten benachrichtigt werden. Sie sind über die Vollzugsmaßnahmen zu unterrichten.

Nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen muss Toni seinen Erziehungsberechtigten übergeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Jugendhilfe zu kontaktieren.

Die Polizeibeamten müssen bei Bekanntwerden einer Straftat immer eine Strafanzeige fertigen (Legalitätsprinzip).

Die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung der Strafanzeige wird von einem ausgebildeten Jugendsachbearbeiter durchgeführt. Grundsätzlich sind Kinder- und Jugenddelikte priorisiert zu bearbeiten. Eine Vorladung zur Anhörung ist an die Eltern zu senden, die Eltern haben zwar ein Anwesenheitsrecht, aber keine Anwesenheitspflicht.

Polizeibeamte können also auch allein mit Toni sprechen, sind jedoch verpflichtet, den Eltern die Gesprächsinhalte mitzuteilen. Der Sachbearbeiter schildert die Angaben von Toni anschließend in einem Bericht. Zudem prüft der Sachbearbeiter, ob er anhand der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Toni und seiner bisherigen Straftaten eine Negativprognose stellt. In diesem Fall lädt er Toni über seine Erziehungsberechtigten zur erkennungsdienstlichen Behandlung vor (PolIDVG).

Ein Normgespräch durch den polizeilichen Jugendschutz wird für Toni angeregt. Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig (siehe dazu näher S. 40 ff.).

Wird durch den angezeigten Sachverhalt oder die Ermittlungen bekannt, dass Tonis Entwicklung gefährdet ist, wird eine Meldung an die Jugendhilfe gefertigt (siehe dazu S. 40 ff.).

Das Opfer wird seitens der Polizei ebenfalls über die Eltern geladen und von dem Jugendsachbearbeiter kindgerecht angehört. Auch hier gilt, dass die Eltern ein Anwesenheitsrecht, aber keine Anwesenheitspflicht haben.

Die Merkblätter zu Opferrechten bzw. Opferhilfeeinformationen sind auszuhändigen.

Die Polizei wird Paul und seinen Eltern ein Hilfesgespräch anbieten, dass durch den polizeilichen Jugendschutz durchgeführt wird (siehe dazu S. 40 ff.).

Nach Abschluss aller Ermittlungen wird das Strafverfahren an die Staatsanwaltschaft übersandt. Seitens der Justiz sind Strafverfahren gegen Kinder einzustellen.

Zusammenarbeit und Kooperation der Polizei

Bekämpfung von Jugendkriminalität / Jugendgewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch auf behördlicher Ebene nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Die Handlungsoptionen der Polizei sind daher grundsätzlich auf Zusammenarbeit und Kooperation ausgerichtet.

Neben der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben steht also die Informationsweitergabe an Jugendhilfe und Schule im Fokus, um beide zügig und umfassend in die Lage zu versetzen, zielgerichtet Erziehungs- und Hilfemaßnahmen für die tatverdächtigen Kinder und ihre Familien einrichten zu können.

Die Polizei berichtet der Hamburger Jugendhilfe daher im Rahmen der abgesprochenen Verfahrensweisen / Meldewege über delinquent gewordene Kinder. Dies wird im Folgenden erläutert und käme (nach Einzelfallprüfung und abhängig vom Gefährdungsgrad) auch im „Fall Toni“ in Betracht.

Ein weiterer Baustein der polizeilichen Maßnahmen ist die Durchführung eines Normgespräches mit tatverdächtigen Minderjährigen und Erziehungsberechtigten. Informationen, die die Polizei im Rahmen dieser Gespräche in Erfahrung bringt, werden, soweit fachlich notwendig, ebenfalls der Jugendhilfe berichtet. Das Angebot eines Normgespräches wäre im „Fall Toni“ eine Standardmaßnahme.

Eine besonders „enge“ Art der Kooperation stellen die „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ und das „Obachtverfahren Gewalt u21“ dar.

Diese Maßnahmen werden in diesem Kapitel kurz beschrieben, weitere Informationen können den bisherigen Jugendlagebildern der Polizei entnommen werden.

Auch besonders gewalttätige Kinder kommen für diese Maßnahmen in Betracht, bei „Toni“ wäre allerdings zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

Gefährdung von tatverdächtigen Minderjährigen und Heranwachsenden

Minderjährige und Heranwachsende (TVu21) können aufgrund der Begehung von Straftaten gefährdet sein. Es sind die allgemeine und die besondere Gefährdung zu unterscheiden.

Eine allgemeine Gefährdung liegt in der Regel vor, wenn

- Gewalttaten (auch die vorsätzliche einfache Körperverletzung) oder
- rechtswidrige Taten in kürzer werdenden Abständen oder
- rechtswidrige Taten mit steigender Deliktschwere

begangen werden und der TVu21 Einflüssen ausgesetzt ist, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl derart beeinträchtigen, dass er in die Kriminalität abzugleiten droht.

In die Beurteilung der Gefährdung ist die persönliche Situation / Familiensituation des TVu21 mit einzubeziehen.

Eine besondere Gefährdung besteht, wenn die Tat mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- besonders hohe kriminelle Energie (z.B. grausam, brutal)
- serienmäßige Begehung von Straftaten
- gemeinsame und fortgesetzte Begehung von Straftaten mit anderen Tatverdächtigen
- Begehung unter erheblichem Drogeneinfluss (umfasst alle illegalen und legalen Drogen und somit auch Alkohol)
- bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Norm- und Hilfesprache (NuHG)

Definition und Zielsetzung

Normgespräche sind zeitnahe Gespräche von Polizeibeamten mit minderjährigen Tatverdächtigen, insbesondere mit Erst-, Zweit- und Dritttätern, sowie ihren Erziehungsberechtigten über die Folgen von begangenen Gewalttaten.

Hilfesprache sind Informationsgespräche von Polizeibeamten mit minderjährigen Opfern von Gewalttaten sowie ihren Erziehungsberechtigten.

Die Maßnahme ist mit den Zielen,

- dem Tatverdächtigen bestehende Normen zu vermitteln und die Konsequenzen für ihn selbst (Rechtsfolgen) aufzuzeigen,
 - den Tatverdächtigen auf die durch die Tat entstandenen Folgen bei dem Opfer aufmerksam zu machen und so zu sensibilisieren,
 - die Erziehungsberechtigten über den bestehenden Tatverdacht gegen ihr Kind und die formale / rechtliche Situation zu informieren,
 - auf Unterstützung und Hilfe für die Erziehungsberechtigten hinzuweisen und auf entsprechende Institutionen zu verweisen,
 - minderjährige Opfer von Gewaltdelikten zu informieren und zu stärken und dadurch die Gefahr einer erneuten Opferwerdung zu verringern sowie
 - eine generell steigende Anzeigebereitschaft unter Minderjährigen zu erzielen,
- durchzuführen, um unabhängig von der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit, im Bereich der jugendtypischen Gewaltkriminalität einen zusätzlichen Beitrag zur Verringerung der Fallzahlen zu leisten.

Anwendungsbereiche

Zur Gewaltkriminalität im Sinne der NuHG gehören die abschließend aufgeführten Delikte: Raub und räuberischer Diebstahl, Erpressung und räuberische Erpressung, sexuelle Nötigung, einfache vorsätzliche Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Bedrohung und Nötigung und Straftaten nach § 17 des Tierschutzgesetzes.

In begründeten Einzelfällen kann vom Deliktskatalog abgewichen werden, z. B. wenn eine allgemeine Gefährdung (siehe oben) für den Tatverdächtigen vorliegt.

Durchführungsgrundsätze

Ein Normgespräch ist so bald wie möglich nach der Tat durchzuführen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Ermittlung des Tatverdächtigen.

Die Gespräche sollen immer in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten nach persönlicher / telefonischer Anmeldung durch die Polizeibeamten durchgeführt werden.

Der Wohnort des Tatverdächtigen ist grundsätzlich aufzusuchen, um weitere Hinweise in Bezug auf seine persönliche Lebenssituation zu erhalten.

Inhalte und Ergebnisse der Gespräche und der persönlichen Lebenssituation sind, insbesondere hinsichtlich der Reaktion des Tatverdächtigen, der Erziehungsberechtigten, der Dauer und des Ortes, zu dokumentieren und zur Ermittlungsakte zu nehmen.

Diese Dokumentationen werden zum einen für den Strafprozess und zum anderen als Grundlage für Reaktionen anderer Behörden (hier insbesondere für Dienststellen der Jugendhilfe) benötigt.

Auch Hilfestellungen sollen im Beisein der Erziehungsberechtigten geführt werden.

Der Zeitraum für das Gespräch sollte so gewählt werden, dass im Einzelfall zwischen der Tat und dem Hilfestellungsgespräch eine längere Zeit verstrichen ist.

Zielgruppe sind minderjährige Opfer aller Gewaltdelikte, unabhängig vom Alter des Tatverdächtigen.

Es handelt sich ausdrücklich nur um ein Informationsgespräch über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens, über Rechte und weitere Hilfsmöglichkeiten (Adressen, Möglichkeit Täter-Opfer-Ausgleich, Telefonnummern, Gesetzesinhalte).

Verhaltensweisen und Vermeidungsstrategien sollen angesprochen werden.

Im Folgenden werden exemplarisch zwei Berichte der Polizei über die Durchführung von Normgesprächen mit tatverdächtigen Kindern und ihren Erziehungsberechtigten vorgestellt. In ähnlicher Art und Weise könnte ein Gespräch im „Fall Toni“ erfolgen.

NuHG Fall 1 (gefährliche Körperverletzung, tatverdächtiges Mädchen, 10 Jahre alt)

„Am 18.03.2014 um 13.00 Uhr suchten wir als Mitarbeiter der Dienstgruppe Jugendschutz die Wohnanschrift des Kindes M. auf, um mit ihm ein zuvor terminiertes Normgespräch zu führen. Die Wohnungstür wurde uns von Frau E. geöffnet und wir wiesen uns mittels der Dienstaussweise als Polizeibeamte aus. Wir wurden herein gebeten und trafen im Wohnzimmer auf M.

Nachdem ich einleitend kurz uns sowie die Tätigkeiten der Dienstgruppe Jugendschutz vorgestellt hatte, belehrte ich die Gesprächsteilnehmer zunächst rechtlich.

Die Belehrung führte ich für M. anhand von Beispielen in kindgerechter Form durch, so dass M. diese verstand.

Auf meine einleitende Frage nach dem Grund unseres Besuches nannte M. uns sogleich den Zwischenfall in der Schule mit der Mitschülerin D. So schilderte sie uns ebenfalls bereitwillig, wie sie den Vorfall erlebt hatte.

Demnach habe es einen Streit zwischen den Kindern gegeben, in dessen Verlauf D. „schlimme Wörter“ zu ihr und den Mitschülern gesagt habe. Zuerst habe man sich ebenfalls mit Beleidigungen zur Wehr gesetzt, dann jedoch sei der Streit eskaliert. Es sei zu den in der Anzeige beschriebenen Handlungen der Schüler gegen D. gekommen.

Inzwischen vertragen man sich wieder, gab M. an. Alle hätten sich bei D. entschuldigt. Außerdem mussten die beteiligten Kinder einen Vertrag mit der Schule abschließen, in dem sie versprachen, D. nicht mehr zu schlagen.

Ich fragte M., ob sie der Meinung sei, alles richtig gemacht zu haben oder ob sie nun etwas anders machen würde.

M. zählte uns daraufhin mehrere Möglichkeiten auf, wie sie die Auseinandersetzung hätte verhindern können, darunter: „zu einem Lehrer gehen“, „weggehen“, „stopp sagen“, „Streitschlichter holen“.

Meine Frage, warum aber alle plötzlich mitgemacht und auf D. eingetreten und geschlagen hatten, konnte sie mir nicht beantworten.

Sie schaute nur beschämt zu Boden und schüttelte den Kopf.

Ich versuchte M. anschließend zu vermitteln, wie sich D. gefühlt haben könnte.

M. stimmte mir zu, dass D. große Angst gehabt haben müsste.

Ich erklärte ihr weiterhin, dass D. auch viel schlimmere Verletzungen hätte davontragen können. Dabei erläuterte ich ihr anhand von anschaulichen Beispielen, dass durch die Verletzungen Kosten entstehen können, und dass diese möglicherweise noch eine lange Zeit von den Verursachern eingefordert werden können.

Danach besprachen wir noch das Thema „ärgern“. Ich erarbeitete mit ihr zusammen, warum es so viel „Spaß macht“, Mitschüler und andere Kinder zu ärgern. Dabei brachte ich auch ihren älteren Bruder als Beispiel mit ein, da das gegenseitige Ärgern unter Geschwistern meist zum Alltag gehört.

Ich versuchte sie zu animieren, das nächste Mal nicht die gewünschte Reaktion (sich aufregen, „hoch gehen“) zu zeigen und einfach gelassen zu reagieren. Ob dann tatsächlich der Kontrahent die Lust am Ärgern verliere, könne sie sehr gut mit ihrem Bruder ausprobieren.

Abschließend lobte ich M. ausdrücklich, da sie ja eigentlich wisse, wie man sich richtig verhält und bat sie, uns zu versprechen, beim nächsten Mal einer Auseinandersetzung aus dem Wege zu gehen.

Sie versprach uns dies ausdrücklich mit Handschlag.

M. besucht die Klasse 4 der Schule A., Klassenlehrerin ist Frau S.

Die Schule mache ihr viel Spaß und sie gehe gern hin.

In ihrer Freizeit sieht sie gerne fern, was von ihrer Mutter kontrolliert und reglementiert wird.

Ansonsten gehe sie gerne zum Spielen raus.

Sie hat noch zwei Geschwister, einen 12-jährigen Bruder sowie noch eine acht Monate alte Schwester.

M. zeigte sich uns gegenüber offen und aufgeschlossen. Sie wirkte für ihr Alter bereits recht aufgeweckt und „plietsch“.

Man merkte zudem sehr deutlich, dass der Vorfall in der Schule mit den Schülern sehr gut aufgearbeitet worden war, M. konnte sich an viele Tipps erinnern und brachte sie heute mit ins Gespräch mit ein.

Frau E. hielt sich während unseres Gespräches sehr im Hintergrund, erinnerte M. aber beim Verabschieden noch einmal ausdrücklich an ihr abgegebenes Versprechen.

Die häusliche Situation wirkte geordnet und sauber, Frau E. erschien sehr liebevoll und engagiert.“

NuHG Fall 2 (sieben Jahre alter Junge nach Sexualdelikt)

„Am 21.01.2014 um 17:00 Uhr (termingemäß nach telefonischer Absprache) suchten wir die Wohnanschrift der Familie F. auf. Anlass war die Durchführung eines Normgesprächs mit L. Dieser wird verdächtigt, gemeinsam mit einem Schulfreund ein gleichaltriges Mädchen unter Vorhalten einer Schere gezwungen zu haben, die Hose runterzuziehen.

Auf unser Klingeln öffnete die erziehungsberechtigte Mutter, Frau F., die Tür und begrüßte uns per Handschlag. In der geräumigen und hochwertig eingerichteten Neubauwohnung erwartete uns L. am Esstisch. Wir zeigten ihm unsere Dienstaussweise und stellten uns vor. Er schüttelte uns die Hand, wirkte jedoch etwas eingeschüchtert. Zunächst beantwortete er einfache Fragen lediglich mit Nicken oder Kopfschütteln.

Nachdem ich die Dienstgruppe Jugendschutz und ihre Aufgaben vorgestellt hatte, erklärte ich L., dass er zu der Sache nichts sagen müsse, wenn er nicht wollte. Er gab dazu an, alles verstanden zu haben.

Auf die Frage, was passiert sei, fing L. an, mit schnellen Worten den Sachverhalt entsprechend dem Text der Strafanzeige wiederzugeben. Abweichend erklärte er uns, dass sein Freund C. die Handlung mit der Schere und der Forderung an das Mädchen, die Hose runterzuziehen, zweimal durchführte und darauf L. selbst ebenfalls zweimal. Bei seiner Nacherzählung klang L. aufgeregt. Zudem wirkte die Erzählung auf uns, als ob er sie schon oft erzählt bzw. in Teilen auswendig gelernt habe.

Schon bei der Nacherzählung wurde deutlich, dass L. sich einerseits für das Getane schämt, er jedoch die gesamte (insbesondere hinsichtlich sexueller Zusammenhänge) Tragweite seiner Handlungen nicht in Gänze begreift.

Dies wurde weiter deutlich, als wir versuchten, L. gedanklich zur körperlichen Intimsphäre in Verbindung mit Gewalteinwirkung hinzuführen.

Wir stellten dabei zunächst die Drohung mit einem körperlichen Übel dar, analog zum Vorhalten der Schere. Wir nutzten dazu den Umstand, dass L. am Esstisch eine Schinkenwurst vor sich auf dem Teller hatte.

Ich erklärte ihm, dass ich kein Fleisch essen und als Vegetarier großen Ekel dabei empfinden würde. Sollte L. mich nun dazu zwingen, das Fleisch zu essen, weil er mich sonst mit der Schere absteche, würde ich es tun, aber sofort darauf ein unsäglich schlechtes Gefühl haben und mich für die durch ihn erzwungene Handlung noch lange schämen.

L. schaute uns dabei gebannt zu und auf die abschließende Frage, ob er dieses Beispiel verstanden habe, nickte er zustimmend. Überleitend erklärte ich ihm, dass sich I. (das ge-

schädigte Mädchen) sich so gefühlt haben könnte, als er sie zu einer Handlung gezwungen habe, die sie unter keinen Umständen machen wollte.

L. schwieg dazu betroffen.

Nun versuchten wir zu ergründen, in wie weit L. bei seiner Tat aus sexuellen Motiven gehandelt haben könnte. Schon zu Beginn dieses Themas erschloss sich uns, dass L. aufgrund seines Alters / seiner Entwicklung keinerlei verfrühten Trieben o. ä. nachgegangen sein könnte.

Wir befragten ihn etwas spielerisch, warum Menschen wohl jede erdenkliche Art von Hosen tragen würden. Er arbeitete auch hier nicht aktiv mit, hörte jedoch sehr aufmerksam zu.

Wir stellten über diese Frage nun die Besonderheit der Geschlechtsorgane und das menschliche Bedürfnis, sie zu bedecken, dar. Zudem betonten wir ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt, dass es jedem Menschen frei steht, seinen Intimbereich ihm vertrauten anderen Menschen (als Beispiele Familie, Arzt, feste Beziehung) zu zeigen. Da die Geschlechtsteile ständig bedeckt sind, stellt es einen besonders ungewöhnlichen Umstand dar, wenn ein Mensch inmitten von angezogenen Menschen seine Geschlechtsteile entblößt. Wenn er darüber hinaus zu diesem Umstand gezwungen wird, verletzt man diesen Menschen innerlich sehr.

So gelangten wir zu unserer Kernaussage, nämlich dass "das Verhalten von L. einfach nicht geht" (Hinweis einer Beratungsstelle für sexualisiertes Verhalten).

Um zum Abschluss zu kommen fragte ich L., wie das Verhältnis zwischen ihm und I. nun weiter laufen solle. L. gab hierzu an, dass er sich bereits entschuldigen wollte, I. jedoch bisher nicht mehr in der Schule gewesen wäre. Dieses Stichwort nutzten wir, um mit L. über Entschuldigungen zu reden. Hier stellten wir die Aufrichtigkeit und den ehrlichen Inhalt von Entschuldigungen in den Mittelpunkt. An dieser Stelle meldete sich die Mutter (erstmalig im Gespräch) zu Wort. Man habe gemeinsam mit den Jungs geplant, I. ein Buch zu schenken und sich in diesem Zusammenhang schriftlich und persönlich zu entschuldigen.

Frau F. gab an, dass sie noch etwas Zeit brauche, um die Situation richtig einschätzen zu können. Derzeit sei sie noch etwas geschockt. Gemeinsam mit allen beteiligten Müttern und den involvierten Lehrern sei man jedoch bestrebt, eine gemeinsame Lösung finden zu wollen. Es entstand der Eindruck, dass sich Frau F. intensiv mit der Situation auseinandersetzt.

L. stellte abschließend die Frage, ob er nun ins Gefängnis müsse. Dazu versicherte ich ihm, dass kein Kind jemals ins Gefängnis musste und dass das auch nie geschehen wird. L. war sichtlich erleichtert und atmete erst einmal tief durch.

Schlussendlich erläuterten wir der Mutter den weiteren Verlauf des Strafverfahrens. Sie gab überdies an, weiter mit allen betroffenen Eltern in Kontakt zu stehen, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Der Gesamteindruck des Gesprächs mit L. lässt bei den eingesetzten Beamten den Rückschluss zu, dass es sich bei der Tat um ein einmaliges Ausprobieren / Erfahren gehandelt haben könnte.

Ein gezielter sexueller Hintergrund ist auszuschließen. Aufgrund der Reaktionen des Umfelds auf die Tat in Verbindung mit der deutlich erkennbaren Scham und Reue von L. ist mit einem erneuten Auftreten gleich gelagerter Taten nicht zu rechnen.“

Gemeinsame Fallkonferenzen / Obachtverfahren Gewalt u21

Im Juni 2011 entschied der Hamburger Senat, die bisherige behördenübergreifende Kooperation gegen Jugendgewalt auszuweiten. Die strafrechtlich auffälligsten Gewalttäter unter 21 Jahren wurden in den Fokus der behördlichen Institutionen genommen und unter eine kontinuierliche Beobachtung gestellt. Die Schwerpunkte liegen hierbei in einer zügigen gegenseitigen Information sowie einem abgestimmten Handeln der Beteiligten.

Zur Umsetzung konzipierten die Hamburger Behörden das „Obachtverfahren Gewalt unter 21“, das eine Weiterentwicklung der seit Mai 2008 flächendeckend in Hamburg durchgeführten Maßnahme „gemeinsame Fallkonferenzen“ darstellt. Es setzt sich zweistufig aus einem Monitoring-Verfahren und einem sich daran anschließenden Maßnahmenkonzept - bis hin zur Durchführung einer Fallkonferenz - zusammen. Das Konzept sieht vor, dass die gewaltauffälligsten Personen unter 21 Jahren unter ständiger Obacht der zuständigen Behörden stehen und ihre Situation anhand von zuvor festgelegten Alarmkriterien wöchentlich neu bewertet wird. Abhängig von der jeweiligen Gesamtbewertung des einzelnen Sachverhalts werden überbehördlich die erforderlichen Maßnahmen initiiert. Kindeswohlgefährdungen sollen dadurch abgewendet sowie schulische, berufliche, sozialintegrative und allgemeine Lebensperspektiven für den Betroffenen geschaffen und ein zukünftig straffreies Leben ermöglicht werden.

Die Federführung obliegt der Polizei. Sie hat zur Umsetzung des Konzepts eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Das „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ startete am 26. September 2011.

Definition Fallkonferenz

Fallkonferenzen sind behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über delinquente Minderjährige und Heranwachsende, in denen Informationen über diese Personen und ihre aktuelle Entwicklung ausgetauscht werden. Auf dieser Grundlage entwickeln und verabreden die Teilnehmer der Fallkonferenz Handlungsschritte und Maßnahmen, die zu einem Legalverhalten des Minderjährigen / Heranwachsenden führen sollen.

Ziele und Aufgaben der gemeinsamen Fallkonferenzen

Ziel der Fallkonferenzen ist es, ein Legalverhalten der Minderjährigen und Heranwachsenden zu erreichen. Zu ihren Aufgaben gehört im Einzelnen:

- ein zügiger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden;
- eine gemeinsame Analyse der Probleme des Minderjährigen / Heranwachsenden;
- eine Abstimmung der weiteren Maßnahmen;
- die Überprüfung der beschlossenen Maßnahmen in Hinsicht auf die Erforderlichkeit von Folgemaßnahmen.

3.2.2 Handlungsmöglichkeiten der Schule

Ein Beitrag von Klaus Brkitsch
(Behörde für Schule und Berufsbildung /
Beratungsstelle Gewaltprävention)

Zur Einschätzung des „Falles Toni“

Es handelt sich bei dem beschriebenen Vorfall beileibe nicht um einen Alltagskonflikt. Ein Vorfall dieser Massivität gehört nicht zum Schulalltag, auch nicht an Schulen in schwieriger Lage. Die Schwere des Vorfalles hat sehr komplexe Auswirkungen auf das Opfer, die Klassengemeinschaft und die Schulgemeinde. Daher werden hier auch abgestimmte Vorgehensweisen mit mehreren Hilfesystemen vonnöten sein, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Schule hat bei einem Gewaltvorfall dieser Art mehrere Handlungsfelder zu beachten:

- Ermittlungsarbeit in der Schule, Hintergrundrecherche
- Betreuung des Opfers und möglicherweise weiterer Opfer
- Umgang und pädagogische Arbeit mit dem Täter
- Umgang und pädagogische Arbeit mit dem Freundeskreis des Täters
- Herstellen von Sicherheit und einer geschützten Gesprächsatmosphäre
- Arbeit mit den Eltern des Täters sowie den Eltern des Opfers
- Beachtung von formaljuristischen Aspekten
im Zusammenhang mit § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Täters bei vollem Opferschutz

Zur Vorgehensweise im Einzelnen:

Gewaltmeldebogen

Die Schulleitung meldet den Vorfall gemäß der „Richtlinie zur Meldung von Gewaltvorfällen“ mit dem Gewaltmeldebogen an die Schulaufsicht, an das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ), an die Beratungsstelle Gewaltprävention und an die Polizei. Letzteres ist in diesem Fall eine Formsache, da die Polizei bereits informiert war und aktiv gewesen ist. Bei einem Vorfall dieser Schwere ist die Anzeige bei der Polizei obligatorisch und nicht im Ermessen der Schulleitung. Die Schulleitungen wissen aber auch von der regelhaften Informierung des Jugendamtes durch die Polizei. Hiervon verspricht man sich in der Regel eine Beschleunigung bei der Anbahnung von Maßnahmen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

ReBBZ und GiK-Fachkraft

Die Meldung an das ReBBZ erreicht die zuständige GiK-Fachkraft (Gewaltprävention im Kindesalter), eine speziell für diese Problemstellung weitergebildete Fachperson. Sie kooperiert mit der GiK-Fachkraft des zuständigen ASD. Gemeinsam wird eine Diagnostik erstellt, die zunächst eine Einschätzung zu dem Verfestigungsrisiko (entsprechende Faktoren werden in der Diagnostik abgefragt) gibt und dann natürlich Grundlage für die Hilfeplanung ist. Die Empfehlungen und Maßnahmen der GiK-Fachkraft sind in der Regel verknüpft mit weiteren schulischen und ReBBZ-Fördermaßnahmen. Die klassischen GiK-Maßnahmen sind schulinterne bzw. in Kooperation mit Jugendhilfe laufende indizierte Sozialtrainings sowie Sozialtrainings, die individuell über Hilfen zur Erziehung (HzE) empfohlen werden. Weiterhin kommen bei Bedarf niedrigschwellige Elternarbeit (Jugendhilfe) oder auch weitere Unterstützung des Jugendamtes, wie Sozialräumliche Angebote [SAE], HzE bzw. Sozialraumorientierte Hilfen und Angebote [SHA], in Frage.

(Weitere Informationen: <http://www.hamburg.de/gewalt-im-kindesalter/>)

Beratungsstelle Gewaltprävention

Wegen der Schwere des Vorfalles wird die Beratungsstelle Gewaltprävention konsultiert, um die geplanten schulischen Maßnahmen zu besprechen und weitere Handlungsmöglichkeiten zu erfragen.

Die Fallarbeit mit dem Täter und dem Opfer sind nicht im Aufgabenbereich der Beratungsstelle Gewaltprävention. Dies obliegt dem ReBBZ.

Sowohl die Unterstützung durch das ReBBZ als auch die durch die Beratungsstelle Gewaltprävention werden durch die Übersendung des Gewaltmeldebogens in Gang gesetzt, die Meldung ist in diesem Fall neben der Dokumentation des Vorfalles auch als Anmeldung von Hilfebedarf zu verstehen.

Schulaufsicht

Da im vorliegenden Fall auch eine Umsetzung des Schülers an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 49 HmbSG in Betracht kommen kann, ist es umso wichtiger für die Schule, ihre Schulaufsicht frühzeitig von dem Vorfall zu informieren und die Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.

BeOS-Fachkraft der Schule

Die durch die Beratungsstelle Gewaltprävention qualifizierte "Beauftragte für den Opferschutz" (BeOS-Fachkraft) der Stadtteilschule Ost wird sich Paul annehmen und Maßnahmen im Sinne des Opferschutzes vornehmen.

(Weitere Informationen: <http://www.hamburg.de/gewaltpraevention/beos>)

Elternarbeit

Sowohl die Eltern Pauls als auch die Tonis werden von der Schule informiert. Sie erhalten Kenntnis von den bereits durchgeführten und noch geplanten Maßnahmen der Schule.

Pauls Eltern wird signalisiert, dass die Schule sich um Paul kümmert und angemessen mit dem Vorfall umgeht. Dies betrifft den Opferschutz einerseits, wie auch den professionellen und angemessenen Umgang mit dem Täter und dem Umfeld des Täters. Die Sicherheit Pauls und der anderen Schülerinnen und Schüler steht bei allen Maßnahmen im Vordergrund.

Die Eltern des Täters werden ebenfalls direkt informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn es notwendig ist, werden die Eltern an ihre Verantwortung für die Erziehung ihres Sohnes erinnert oder es wird eine Beratung über Hilfeangebote für sie stattfinden.

Vorläufige Suspendierung

Die Schulleitung spricht eine vorläufige Suspendierung nach § 49 HmbSG zur Herstellung des Schulfriedens und zum Schutz des Opfers, bzw. der Opfer bis zur Klassenkonferenz aus. Dies ist noch keine Ordnungsmaßnahme. Solange Toni sich nicht glaubhaft und nachhaltig von seinem Tun distanziert hat, muss die Schulleitung von Gefahr im Verzug ausgehen und kann ihn nicht zur Schule kommen lassen, als wäre nichts oder nur eine Lappalie geschehen.

Bully Book

Für die Zeit der vorläufigen Suspendierung hat die Beratungsstelle Gewaltprävention ein Arbeitsmaterial mit reflexivem Charakter erstellt. Das "Bully Book light" ist eine Möglichkeit für Toni, seine Sicht der Dinge zu schildern und sich mit der Tat und den Folgen der Tat auseinander zu setzen. Toni kann auch einen Vorschlag machen, wie er sich einen Tatausgleich vorstellt. Sein Zeigen von Einsicht und eine Distanzierung von der Tat verbunden mit einem Tatausgleichsangebot soll ganz bewusst vor der Klassenkonferenz erfolgen, damit die Konferenzteilnehmer dies in ihre Beratungen und den Beschluss einbeziehen können. Die Arbeit mit dem Bully Book wird von einem Mitglied des Beratungsdienstes der Schule betreut.

(Weitere Informationen: <http://www.hamburg.de/gewaltpraevention/bully-book>)

Umfeld des Täters

Es kommt nicht selten vor, dass der Täter Freunde und Unterstützer in der Klasse oder in der Schule hat. Dies können gleichstarke Mittäter sein oder auch Anhänger mit geringerem Selbstbewusstsein, die seine Vorgehensweise bewundern. Falls der Täter eine Fangemeinde hat, muss in der Schule Klarheit darüber hergestellt werden, dass der Täter kein Held ist,

sondern dass seine Taten abzulehnen sind. Es muss pädagogisch erwirkt werden, dass nicht das Opfer als Petze da steht und zur Ursache der Probleme des Täters, mit denen er jetzt konfrontiert ist, gemacht wird. Vorwürfe an Paul dürfen nicht vorkommen.

Normverdeutlichungen dieser Art führt die Klassenleitung, möglicherweise mit Unterstützung des Beratungsdienstes, durch. Auch ist die Unterstützung durch das ReBBZ, die Beratungsstelle Gewaltprävention oder die Polizei (Jugendbeauftragte oder Cop4U) im Bereich des Möglichen.

Ermittlung weiterer Taten

Die Äußerung Tonis, er müsse "immer erst das Messer an den Hals halten", legt nahe, dass es weitere Vorfälle dieser Art und somit weitere Opfer gibt, die bisher nicht bekannt sind. Die Ermittlung möglicherweise weiterer Raubdelikte oder anderer Grenzüberschreitungen Mitschülern gegenüber ist eine Aufgabe, die durch die Schule in der Klassengemeinschaft und in Einzelgesprächen bearbeitet werden muss.

Geschützte Gesprächsatmosphäre in der Klasse

Eine Klassengemeinschaft steht unter großem Druck, wenn mit diesem Vorfall vergleichbare Taten begangen wurden, und der Täter und sein gleichgesinntes Umfeld die Szene beherrschen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Schülerinnen und Schüler durchaus bereitwillig über bisher verschwiegene Vorfälle äußern können, wenn eine sichere (auch vertrauliche) Gesprächssituation hergestellt wird. Dies obliegt zuerst der Klassenleitung, die ihre Klasse am besten kennt. Der Beratungsdienst der Schule wird unterstützend tätig werden. Auch können die Beratungsstelle Gewaltprävention und das ReBBZ bei Bedarf abstimmen, wer unterstützend in den Prozess eingreift. Ebenfalls können hier der oder die zuständige Jugendbeauftragte oder der Cop4U um Unterstützung gebeten werden. Die Hilfesysteme sind also die gleichen wie im obigen Abschnitt, der Auftrag und somit die Unterstützungsleistungen sind aber völlig anders.

Klassenkonferenz § 49 HmbSG

Die Klassenkonferenz als Beschlussgremium für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist die Ultima Ratio einer Schule im Umgang mit devianten Schülern. Das Ende der Fahnenstange, sozusagen. Schulen, die, wie die Stadtteilschule Ost, gut aufgestellt sind und die Kooperation mit externen Hilfesystemen pflegen, stellen die Klassenkonferenz nicht in den Mittelpunkt des Handelns, sondern bearbeiten den Fall unter den in diesem Artikel genannten Gesichtspunkten.

Für eine Regelüberschreitung eines Schülers kann neben Erziehungsmaßnahmen nur eine Ordnungsmaßnahme (z.B. Verweis, Umsetzung in eine andere Klasse des Jahrganges,

Ausschluss vom Unterricht bis 10 Tage, Umsetzung an eine andere Schule) beschlossen werden.

Da, wie bereits oben angeführt, als mögliche Ordnungsmaßnahme auch die Umsetzung an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsziel in Betracht kommt, sofern sich Toni als nicht einsichtig und somit weiterhin gefährlich erweist, kann die Klassenkonferenz auch erst nach Abschluss der Ermittlungen und Gesprächen mit Toni erfolgen.

Sicherstellung von Tat- und Beweismitteln

Die Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Tat- und Beweismitteln ist § 49 Abs.2 HmbSG: „Erziehungsmaßnahmen sind ... die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen...“

Lehrkräfte und Schulleitungen haben also die Möglichkeit, Tat- und Beweismittel sicherzustellen und sie bei Bedarf der Polizei zu übergeben. Diese Fachkräfte unterliegen zudem der Garantenpflicht, beim Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung muss also gehandelt werden. Lehrkräfte und Schulleitungen müssen beim Erkennen eines Straftatbestandes diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden.

Hinweise zu den Rechten und Pflichten des pädagogischen Personals an Schulen sowie zur Vermeidung von Eigengefährdung finden sich unter anderem in der Arbeitshilfe „Waffenrecht“, die von der Polizei, der Schulbehörde sowie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration herausgegeben wird.

Zurück in den Alltag

In der Schule müssen die Umstände geklärt werden, unter denen der Täter in die Klassengemeinschaft zurückkehren kann. Grundvoraussetzung ist jedenfalls die Distanzierung Tonis von der eigenen Tat. Eine Wiedergutmachung zur Herstellung eines neuen Vertrauensverhältnisses zwischen Opfer und Täter sowie der Klassengemeinschaft und dem Täter muss gemeinsam besprochen werden und Toni muss sich darauf einlassen.

Paul und die Klassengemeinschaft müssen sich sicher fühlen, umso mehr, weil Toni ein Messer als Waffe eingesetzt hat. Es hat sich hier nicht um einen pausentypischen leichten Alltagskonflikt unter Jungen gehandelt.

Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, kann Toni nicht in die Klassengemeinschaft zurückkehren, es muss eine andere Lösung gefunden werden. In solchen Zusammenhängen wurde die Beratungsstelle Gewaltprävention bereits mehrfach um eine Einschätzung der Gefahr, die von einem gewalttätigen Schüler ausgeht, gebeten. Teil einer solchen Gefähr-

dingseinschätzung ist ein Normen- und Hilfeverdeutlichendes Gespräch mit dem Schüler und den Eltern. Findet keine Einsicht der Unrechtmäßigkeit und keine glaubhafte Distanzierung vom eigenen Tun bzw. eine tätige Reue statt, muss von der Gefahr der Wiederholung ausgegangen werden und die Schule wäre in der Folge für eine Gefährdungssituation verantwortlich.

Die in diesem Artikel geschilderte Vorgehensweise der Schule und die gezielte Inanspruchnahme von externen Hilfesystemen führen in der Regel zu pädagogischem Erfolg und zu einer gelungenen Rückkehr aller Beteiligten in den Schulalltag.

3.2.3 Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe

Ein Beitrag von Maïke Kampf
(Bezirksamt Harburg,
Fachamt Jugend- und Familienhilfe,
Koordination Kinderschutz)

Allgemeiner Sozialer Dienst der Fachämter für Familien- und Jugendhilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Fachämter für Jugend- und Familienhilfe in den Bezirken nimmt Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wahr. Zu den Kernaufgaben gehört es, Kinder vor Gefährdungen zu bewahren und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Bei Bedarf vermittelt und bewilligt er weitergehende erzieherische Hilfen in sozialräumlicher, ambulanter oder stationärer Form oder vermittelt an andere kompetente Stellen.

Weiteres mögliches Vorgehen aus Sicht des ASD in Bezug auf den Fall Toni

Im Falle von Toni würde es vermutlich eine Meldung in Form einer Delinquenz-Meldung der Polizei über ComVor²⁷ an den ASD geben. Dem ASD obliegt bei Eingang der Meldung die fachliche, sozialpädagogische Einschätzung dieser Meldung. Der ASD würde die Kindeseltern und Toni zu einem Gespräch einladen und bei diesem Gespräch erfragen, welche Maßnahmen und Hilfestellungen bereits durch die Schule und die Polizei in bzw. mit der Familie durchgeführt wurden. Da es sich bei diesem Vorfall um ein massives Gewaltdelikt handelt, Toni nach Gesetzeslage noch ein Kind ist, aber durch die Äußerung „immer muss ich erst das Messer an den Hals halten“ möglicherweise schon häufiger in dieser Form Gewalt angewendet hat, versucht der ASD bei dem Gespräch herauszufinden, wie die familiäre Situation ist. Sind die Eltern sich der Schwere dieser Tat bewusst? Reagieren sie angemessen? Wie reagiert Toni? Zeigt er Reue und einfühlerndes Verhalten gegenüber seinem Opfer? Den Eltern und Toni würden je nach Einschätzung die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten durch den ASD aufgezeigt. Eine Überleitung an die GIK-Fachkraft (Gewaltprävention im Kindesalter) im ASD und die dortige Weiterbearbeitung würde erfolgen (siehe Maßnahmen GiK in Verbindung mit ReBBZ ab Seite 55).

Bei Uneinsichtigkeit der Eltern, die möglicherweise die Schuld nicht bei ihrem Kind sehen oder die weiterführende Hilfen nicht annehmen können oder wollen, müsste in weiteren Kontakten, eventuell - wenn fachlich erforderlich- auch durch einen Hausbesuch vom ASD auf die Annahme von Hilfen hingewirkt werden. Bleibt dieses Hinwirken erfolglos und besteht eine Situation, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellt, müsste der ASD einen Antrag gem. § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) beim

²⁷ Computergestützte Vorgangsbearbeitung der Polizei

Familiengericht stellen. Bei der dann stattfindenden Anhörung vor dem Familiengericht würde die mögliche Kindeswohlgefährdung erörtert werden. Folge dieser Erörterung könnte ein Beschluss sein, der den Eltern gerichtliche Maßnahmen auferlegt, Hilfen anzunehmen.

Maßnahmen GiK (Gewaltprävention im Kindesalter) in Verbindung mit ReBBZ

Ein Beitrag von Anke Obländer (Bezirksamt Harburg,
Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Gewaltprävention im Kindesalter)
und Bernhard Hanich
(ReBBZ Harburg/Süderelbe, Gewaltprävention im Kindesalter)

Mit dem Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ (Drucksache 18/7296 vom 06.11.2007) beabsichtigt der Hamburger Senat, ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen umzusetzen, das ein möglichst frühzeitiges und effektives Angebot von Hilfe und Unterstützung, aber auch erforderlicher Intervention und Sanktionierung sein soll.

Die „Gewaltprävention im Kindesalter“ als eine der 10 Säulen des Handlungskonzepts ist ein behörden- und fachamtsübergreifender Arbeitsschwerpunkt mit „Fachkräften für Gewaltprävention“ im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Bezirke und den Beratungsabteilungen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ). Aus in der Regel jeweils einer GiK-ReBBZ-Fachkraft und einer GiK-ASD-Fachkraft setzt sich das „Regionalteam Gewaltprävention“ zusammen.

Das Handlungskonzept erfordert ein intensives und vernetztes Handeln der beiden Fachämter.

Die enge Zusammenarbeit der Fachkräfte im Regionalteam soll ein ämterübergreifendes abgestimmtes Handeln gewährleisten und betroffenen Kindern und ihren Eltern frühere Zugänge zu wirksamen Hilfen ermöglichen.

Zu ihren gemeinsamen Aufgaben gehören u. a. sozialpädagogische Diagnostik, Beratung von Fachkräften, Einzelfallarbeit, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum, Mitwirkung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Angebote.

Zielgruppe sind Kinder im Alter von 3 bis unter 14 Jahren und deren Eltern bzw. Personen, die die Erziehungsverantwortung für das Kind haben.

Die Forschung spricht hier von einem „early starter-Entwicklungspfad“, bei dem charakteristische Phasen der Entwicklung und spezielle Risikofaktoren unterschieden werden. Hierbei handelt es sich um Kinder, die schon sehr früh durch gewalttätiges und oppositionelles Verhalten auffallen, das sich auch während der Adoleszenz und bis ins Jugendalter und darüber hinaus fortsetzt.

Ziel des Maßnahmenpaketes „Gewaltprävention im Kindesalter“ ist es, der benannten Zielgruppe früh koordiniert und intensiv zu helfen, um ungünstigen Entwicklungsbedingungen entgegen zu wirken.

Neben der individuellen Hilfeplanung haben die GiK-Fachkräfte das Ziel, verschiedene gewaltpräventive Sozialtrainings sowie Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungskompetenz zu installieren. Die Angebotsstruktur variiert je nach Region und Bezirk.

Ziel der Arbeit der GiK-Fachkräfte ist die Verknüpfung der vorhandenen Hilfesysteme, so dass diese enger miteinander kooperieren und neue oder neu zu entwickelnde Angebote in das Hilfesystem aufgenommen werden.

Im Sinne dieser Netzwerkarbeit wird auf die bereits vorhandenen Strukturen im jeweiligen Bezirk zurückgegriffen.

GiK-Bearbeitung am Fallbeispiel Toni

Im Falle von Toni könnte die Meldung sowohl über den ASD als Polizeimeldung sowie über die Schule an das ReBBZ als Gewaltmeldung an die GiK-Fachkräfte weitergeleitet worden sein.

Erster Schritt ist die Kontaktaufnahme zur Schule mit dem Ziel, Informationen zu dem Verhalten von Toni sowie Maßnahmen, die von seiner Schule bereits eingeleitet wurden, zu recherchieren.

Mit zur Ersteinschätzung gehört ein Fragebogen zu Stärken und Schwächen des Schülers, der von Lehrern/Lehrerin, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Erziehern/Erzieherinnen und ggf. auch den Eltern ausgefüllt werden soll. Dieser ist hilfreich, um die Problemlage und das Verhalten des Kindes einschätzen zu können.

Folgende Fragestellungen werden recherchiert:

- In welcher Form und in welcher Häufigkeit zeigt sich das aggressive Verhalten?
- Über welchen Zeitraum zeigen sich die Verhaltensprobleme? (hier wird im Rahmen der GiK-Problematik von einem Zeitraum von mind. 3 - 6 Monaten ausgegangen)
- An welchen Orten zeigen sich die Verhaltensprobleme? (z.B. in der Schule, im Elternhaus, an anderen Orten)
- In welchen Situationen hält sich Toni wiederholt und massiv nicht an die Regeln, die die anderen Schüler/innen in der Mehrheit einhalten können?
- Wie sieht der Kontakt zu anderen Schülern und Schülerinnen innerhalb der Klasse bzw. der Schule aus?
- Wie arbeitet Toni im Unterricht mit und wie ist der aktuelle Leistungsstand?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Eltern?
- Welche anderen Institutionen sind gegebenenfalls bereits mit der Familie befasst?

- Was wurde im schulischen Rahmen bereits unternommen?
- Welche Form der Unterstützung wünscht sich die Schule?

Diese Fragestellungen werden in Kooperation mit der Schule, den Eltern und Toni bearbeitet. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist die Bereitschaft und das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern, sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber anderen Institutionen, die im weiteren Verlauf ggf. einbezogen werden.

Beispielhaft können dies Gespräche zwischen Eltern und Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen, Unterrichts- und Pausenbeobachtungen und Hausbesuche sein sowie ggf. der Austausch mit anderen Institutionen, die mit Toni befasst sind (z.B. Hort, Polizei, Ergotherapeut/in, Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Anhand der Diagnostik recherchieren die GiK-Fachkräfte, ob Risikofaktoren der Verfestigung des aggressiven / antisozialen Verhaltens vorliegen. Dies beinhaltet:

1. Probleme in der Entwicklung des Kindes
2. Vom Kind erfahrene Mängel in der Betreuung und Versorgung
3. Beobachtbare Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit
4. Schwierige familiäre Situation
5. Problematische Merkmale der sozialen Situation der Familie
6. Sonstige aus der Sicht der GiK-Fachkräfte bedeutsame Faktoren, die zu einer Verfestigung beitragen könnten

Falls sich durch die Diagnostik keine Hinweise auf ein Verfestigungsrisiko ergeben, stellt sich die Frage, ob der Fall abgeschlossen werden kann oder ob die Familie weiteren Unterstützungsbedarf hat. Je nach Fallkonstellation und Intensität des Hilfebedarfes bleibt GiK zuständig oder leitet an andere Bereiche weiter (z.B. das Fallmanagement des ASD).

Auf Grundlage dieser Recherche und Erkenntnisse würde sich die weitere Hilfeplanung für Toni und seine Familie entwickeln.

GiK vernetzt die bereits mit der Familie befassten Systeme. Darüber hinaus könnten bei Bedarf und Vorhandensein eines passenden Angebots Toni bzw. seine Eltern an regionalen GiK-Trainings oder weiteren Angeboten im Stadtteil teilnehmen.

GiK-Angebote können als regionales und auch als schulisches Angebot vorhanden sein. Ein konfrontatives Training in der Schule ist „Cool in School“ für die Altersgruppe 12-15, welches für Tonis Alter passend wäre. GiK-Elterntrainings wie z.B. EFFEKT und PEP richten sich an Eltern von Grundschulern/innen, so dass diese für Tonis Eltern nicht die richtigen Angebote wären. Hier würde sich als niedrigschwelliges Angebot eine Beratung bei der kommunalen Erziehungsberatungsstelle anbieten.

Bei einem intensiveren und höheren Hilfebedarf könnten die Eltern mit einem Triple-P-Trainer intensiv an ihrem Erziehungsverhalten arbeiten. Ein Sozialpädagoge würde vor Ort z.B. mit Videosequenzen die Erziehungskompetenz der Eltern sensibilisieren und stärken.

Weitere individuelle, ambulante Hilfen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung sind die sozialpädagogische Familienhilfe oder auch ein Erziehungsbeistand, der intensiv mit Toni arbeiten würde. Der Einsatz dieser Hilfen ist in Hamburg je nach Bezirk unterschiedlich geregelt.

Vor Abschluss des Falles wird mit Tonis Familie, seiner Schule und natürlich ihm selbst überprüft, ob noch Hilfebedarf besteht. Gemeinsam mit der Schule und ggf. noch weiteren Institutionen, die mit der Familie betraut sind, wird der Verlauf unter dem Aspekt betrachtet, ob es Toni gelungen ist, sein Verhalten zu reflektieren und so zu verändern. Außerdem wird gemeinsam erarbeitet, was der Junge benötigt, um sein Verhalten zu stabilisieren.

Auf dieser Grundlage wird dann entschieden, ob der Fall weiterhin durch GiK begleitet und koordiniert werden sollte oder ob die Familie selbständig bei Bedarf niedrigschwellige Angebote nutzt (z.B. Erziehungsberatung).

Sollten im Verlauf schwerwiegende verfestigte Multiproblemlagen in der Familie deutlich werden (eventuelle Kindeswohlgefährdung), die nicht mit präventiven GiK-Maßnahmen zu bearbeiten sind, handelt es sich um einen Fall für das Fallmanagement im ASD.

4. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|-------------------------------------------------------------|
| AQ | Aufklärungsquote |
| ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst |
| BASFI | Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration |
| BeOS | Beauftragte für den Opferschutz |
| BFS | Besonderer Fußstreifendienst |
| BIS | Behörde für Inneres und Sport |
| BSB | Behörde für Schule und Berufsbildung |
| BtMG | Betäubungsmittelgesetz |
| ComVor | Computergestützte Vorgangsbearbeitung |
| Drs. | Drucksache |
| FHH | Freie und Hansestadt Hamburg |
| FIT | Familieninterventionsteam |
| HmbSG | Hamburgisches Schulgesetz |
| HZE | Hilfen zur Erziehung |
| JB | Behörde für Justiz und Gleichstellung |
| JBH | Jugendbewährungshilfe |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JGH | Jugendgerichtshilfe |
| GiK | Gewaltprävention im Kindesalter |
| GU | Geschlossene Unterbringung |
| KV SWP | Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen |
| LI | Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| PoIDVG | Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei |
| ReBBZ | Regionale Bildungs- und Beratungszentren |
| REBUS | Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle (jetzt ReBBZ) |
| SAE | Sozialräumliche Angebotsentwicklung |
| SHA | Sozialraumorientierte Hilfen und Angebote |
| SOG | Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung |
| StA | Staatsanwaltschaft |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| TOA | Täter-Opfer-Ausgleich |
| TV | Tatverdächtige |
| TVu21 | Tatverdächtige unter 21 Jahren |